Haas

<36634525490016

Monumenta Abenbergensia

gegenüber den

Monumentis Zolleranis

oder die

Abstammung der Burggrafen von Nürnberg
und des Königlich Preußischen Hauses

von

Markgraf Adalbert in Kärnthen,

Gaugraf im Radenzgau und Graf von Calw wie von Abenberg

als

Entgegnung auf die Urkunden der Monumenta Zollerana und Verwandtes.

von

Heinrich Haas,

k. Landrichter.

Erlangen,

Palm'sche Verlagsbuchhandlung.

1858.

In der Naturbeschreibung wie in historischen Untersuchungen liegen die Thatsachen lange einzeln, bis es gelingt, durch mühsames Nachforschen sie miteinander in Verbindung zu bringen.

v. Humbold Geschichte der Natur S. 52.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorrede.

Mit diesen wenigen Bogen übergebe ich vorerst das kurz zusammengedrängte Ergebniß emsig fortgesetzter und ernster Forschungen im Gebiete der bairischen und fränkischen Geschichte; zwar nicht als persönlicher und ganz ebenbürtiger, doch vollkommen urtheilsfähiger Gegner des Freiherrn von Stillfried und des Herrn Professor Lochner; deren Verdienste um die vaterländische Geschichte ich übrigens im vollsten Maße anerkenne, obschon als offner Widersacher jedes mir erkennbaren Irrthums derselben in Beziehung auf die burggräflich Nürnbergische Geschichte. In soferne erscheint die gegenwärtige Eröffnung allerdings als eine unvermeidliche Entgegnung auf die in den „Monumentis Zolleranis, den Hohenzollerischen Forschungen, den Burggrafen und den Kunstalterthümern" aufgestellte, von Herrn Prof. Lochner sich angeeignete und in seiner neuesten Schrift: die Urkunden der Mon. Zoll. vertretene Abstammung der Burggrafen vou Nürnberg und ihrer hohen Nachkommen vom gräflichen Hause Zollern.

Meine Schrift ist keineswegs tadelnswerthem Widerspruchsgeiste oder aus Liebhaberei für Paradoxie entsprossen; sie ist vielmehr die Frucht fortgesetzter geschichtlicher Studien und redlicher Ueberzeugung. Ich ließ mich von diesem Ziele weder durch übelwollende Beurtheilung meiner von Andern doch auch günstiger aufgenommenen ersten, allerdings nicht fehlerfreien Schrift: „Der Rangau und seine Grafen" ablenken, noch durch persönliche Angriffe und Verdächtigungen von dessen Verfolgung abschrecken. Es kann schon darum hier nicht unberührt gelassen werden: daß ein Schriftsteller unter dem Pseudonym eines Paul Theodor Mark, eine vor mehreren Jahren schon verfaßte Gegen- und Spottschrift dawieder geschleudert hat, welche zwar in Form als eine Pfütze voll Verläumdungen, unbegründeten Verdächti-

gungen und schlechten Witzen sich ankündigte, und alle Gränzen des Anstandes und der Sitte überschritten hat; jedoch, und ohnerachtet sie meine Ansichten im Einzelnen nur begründete, ihres allgemeinen irrigen Endziels halber gründliche Widerlegung erheischt; daher ich nicht umhin kann, mich auf sie zu beziehen. Diese Schrift ist als „Abenbergischen Phantasien" betitelt, sie hätte aber viel entsprechender benannt werden sollen.

„Marks Zoller und Koller-Phantasmagorien."

Ihr mit gleichen Waffen zu begegnen und mich in literarische Katzbalgereien mit Phantomen einzulassen, schien mir nur eines Marksbruders aber nicht meiner würdig; daher ich es damals bei einer kurzen Entgegnung bewenden ließ. Meine Gegner schienen dadurch den augenblicklichen Triumph zu feiern: mich in einer noch wenig gedeckten und minder vortheilhaften Defensivstellung überfallen und in die Enge getrieben zu haben. Ich finde nun aber, von ihnen selbst dazu herausgefordert, die Gelegenheit günstig, wieder sie zur Offensive überzugehen; nachdem Herr Lochner das Geschäft übernommen zu haben scheint: allen Ansichten, die mit ihrer Meinung nicht übereinstimmen, vollends die Grube zu graben. Dennoch werde ich meinen Gegnern, wie es Meister Mystifax I. gleichwohl einst gegen mich gethan, weder mit grobem Geschütz zu Leibe rücken, noch auch die Bajonette der bairischen, geschweige denn der preußischen Landwehr gegen sie in Bewegung zu setzen, oder unter lautem Hurrahgeschrei mit unfeinem Pulver aus blosen Lärmkanonen blauen Dunst in unbemessene Räume schleudern. Vielmehr soll fortan nur die hellgeschliffene Waffe der Wissenschaft zwischen uns im ehrlichen Kampfe entscheiden. Der ungroßmüthige Sieger mag dann sein Vae victis den sterbenden Gegnern noch so laut zurufen.

Erlangen, den 1. Juni 1858.

Der Verfasser.

I.

Des Burggrafen Friedrichs, für alle Zeiten und alle seine Nachkommen von Kaiser Carl IV. und den anwesenden Reichsständen im Jahre 1363 auf offenem Reichstag zu Nürnberg, bereitwillig anerkannte uralte Fürstenwürde, beruhte nicht etwa auf Gunst und neuer Verleihung, sondern auf, durch unverwerfliche Zeugnisse, erprobtem Herkommen, und wurde daher von Kaiser Wenzeslaus, laut Briefs von Lichtmeß 1381, wiederholt bestätiget. Denn der Inhalt ersterer Urkunde besagt ausdrücklich: „daß der Kaiser auf glaubwürdige und grundhaltende Zeugnisse gestützt, zu der Ueberzeugung gelangt sei, wie die angesehenen Burggrafen von Nürnberg von Alters her an Adel ihres Geschlechtes den erlauchten Fürsten beigezählt worden seien. Weil aber Einzelne ihrer Vorfahren ihre Freiheiten und Würden einigermaßen und in soweit vernachlässiget hätten, und nicht immer so aufmerksam darauf gewesen wären, um sie für immer in Aller Gedächtniß zu erhalten, wie es gleichwohl die Würde und Ehre des Burggrafthums erheische; als habe er (der Kaiser) solches in Erwägung gezogen, und, weil das Nürnberg'sche Burggrafthum für ein Adelsglied des Reiches gelte, befohlen, daß die Burggrafen und ihre Erben für alle Zeiten bei diesen ihren Ehren und Würden verbleiben sollten" [1]).

1) Hist. Norimb. dip. Nr. 162. p. 413. Stieber hist. top. Beschreib. des Fürstenth. Onolzbach S. 114.

Es erhellt aus dieser Urkunde, daß die Fürstenwürde nicht ein Ausfluß des Burggrafenthums, sondern ein persönliches Vorzugsrecht der Burggrafen selbst war, dessen sie und ihre Vorfahren sich immerdar erfreut hatten, wenn auch im Laufe der Zeiten und mit Veränderung der Umstände, einzelne Glieder derselben ihre Fürstenrechte nicht in dem Maaße geltend gemacht hatten, um allgemein dafür angesehen zu werden; indem sie sich wahrscheinlich nur mit dem Titel „Graf oder Burgvogt," advocatus oder praefectus urbis begnügt hatten. Diese Unachtsamkeit mehrerer Glieder des fürstlichen Hauses setzt aber einen langen Zeitraum für das Bestehen ihrer Fürstenwürde voraus, nicht aber die verhältnißmäßig kurze Zeit von 99 Jahren, welche seit Kaiser Rudolphs von Habsburg Wahl im J. 1273 bis zu diesem Reichstag Kaiser Carl IV. verflossen waren, und mit Einschluß des von ihm zuerst mit dem Burggrafthum beliehenen Burggraf Friederichs, höchstens für drei Generationen Raum gelassen hätte. Es mußte vielmehr diese Fürstenwürde mindestens bis auf Burggraf Friedrich I., von 1190 an, wenn nicht selbst bis auf Kaiser Heinrichs des Zweiten und die fränkische Kaiserzeit zurückbezogen werden, und Friedrich schon als Reichsfürst anerkannt gewesen sein. Sicherlich würde auch der auf dem Reichstag anwesende übrige hohe Adel, ohne grundhaltenden Nachweis solch alten Herkommens, dem Burggrafen den Rang eines Fürsten, worauf die reichsunmittelbaren Grafen und Herren des älteren Deutschlands gleich stolz als eifersüchtig waren, nicht zugestanden, ihn nicht für einen Ebenbürtigen erkannt, vielmehr der Bestätigung solchen Rechtes von Seite des Kaisers entgegengewirkt haben. Denn wenn auch Standeserhöhungen durch Kaiser und Stände möglich waren, so gehörten doch ohne solche die Burggrafen an und für sich, wie Herr Lochner ganz richtig bemerkt hat, gleich den gewöhnlichen, nicht gefürsteten Grafen und Dynasten, oder Reichsfreiherren, nur in die vierte Rangklasse des Heer-

schildes, wenn sie auch keineswegs unter den niedern Adel im heutigen Sinne des Wortes, wie ein Herr Mark sich vorstellt, zählten. Eine undurchdringliche und unübersteigbare Scheidewand war daher zwischen dem Fürstenadel der dritten und den übrigen Adel der vierten Rangstufe des Heerschildes keineswegs aufgeführt [2]), wenn schon jede Classe streng auf ihr Vorrecht hielt. Daß die Vorfahren der Burggrafen von Nürnberg, von denen Einer Namens Friedrich schon 1190, also bereits 58 volle Jahre vor dem Meranischen Erbanfall, welcher erst mit Herzog Ottos Hintritt im J. 1248 gegeben war, gleich seinen Nachfolgern, bis auf Albrecht Achilles den Brandenburger, mithin bis in die Mitte des XV. Jahrh. ganz oder größtentheils auf ihrem, im alten Rangau, nicht weit von Nürnberg gelegenen, und schon seit 1157 urkundlich bekanntem Schlosse Cadolzburg Hof hielten, ist hinlänglich bekannt [3]), und von älteren und neueren Geschichtsforschern ausführlich dargethan. Mithin ist gar nicht anzunehmen, daß die Burggrafen je ihren bleibenden Siz innerhalb der Mauern Nürnbergs genommen hätten und daraus vertrieben worden seien, wie gleichwohl alte Chronisten behauptet und zu diesem Zwecke die Fabel von der Tödtung der burggräflichen Prinzen durch die Sensenschmiede erfunden und ihren Angehörigen durch den sogenannten blutigen Mann im Andenken erhalten haben. Das Gegentheil erhellt sogar urkundlich aus einer Klage des Burggrafen gegen die Stadt

2) Man vergleiche hierüber Lochner über Entstehung und erste Geschichte Nürnbergs (1853) S. 14 und Pseudonym Paul Theodor Marks Abenberg. Phantasien S. 24 (1853). Sollten billiger Weise Marks Czoller und Coller-Phantasmogorien von ihrem Verfasser genannt worden sein.

3) Lochner, Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart 1845, S. 50 — und Nürnbergs Entstehung und erste Geschichte S. 16. — Oetter, Geschichte Cadolzburgs.

Nürnberg v. J. 1362, worin Ersterer sagt: „er heiße darum ein Burggraf von Nürnberg, daß er die Reichsburg ob Nürnberg einnehmen solle, wenn ein Kaiser abgienge, und sollte derselben pflegen auf ein künftiges Reich" [4]); was wohl nichts Anderes heißt, als daß der Burggraf nur während der Reichsvacaturen die Kaiserburg zu Nürnberg besetzen, und dem neugewählten Kaiser ausantworten mußte, im Uebrigen aber auf seinen eigenen Burgen hauste, oder wenn er zuweilen zu Turnieren, oder sonstigen Gelegenheiten kurze Zeit in Nürnberg selbst verweilte, nicht auf der Reichsburg, sondern in seinem Schlößchen unterhalb derselben, sich aufzuhalten pflegte; wie denn auch die späteren Markgrafen noch ein solches schloßartiges Gebäude innerhalb Nürnbergs zum Eigenthum hatten, was in neuerer Zeit verkauft, und zu einem Bräuhaus eingerichtet worden ist. Dazu möchte nun auch das alte Schloß Abenberg von einen der Zoller-Enthusiasten abgerissen und eingerichtet werden [5]). Die Burggrafen machten sich schon lange vor Kaiser Rudolph als Reichsfürsten kennbar, und beobachteten dies auch noch während seiner Regierung; so durch den Beisatz „von Gottes Gnaden" in Urkunden und auf Münzen [6]), so 1246 und 1265; desgleichen durch das im nämlichen Jahre vor dem letzten Hohenstaufen Conrad oder Conradin dem B. Friedrich, den er das Jahr darauf sogar mit seinem Oheim, dem Pfalzgraf Ludwig von Bayern, auf Cadolzburg mit seinem Besuche beehrte, wiederholt beigelegte Prädicat Vir Nobilis [7]);

4) Nachrichten zur Geschichte Nürnbergs Bd. II. S. 316. Hist. dip. Nor. p. 410 und 1313. p. 227. 228. Nr. 71 und 72.

5) Marks Abenbergsche Phantasien. Vorwort S. I.

6) Schüz corp. dip. brand. Nr. 41. p. 75. Nr. 48. p. 85. Nr. 52. p. 89 und Nr. 55. p. 92. Scherber, bayreuthische Vaterlandsgesch. S. 102 f.

7) Oetter, Cadolzburg p. 58. Note 53. Schüz l. c. Nr. 58. p. 94. Nr. 59. p. 96. Nr. 60. p 98.

nicht minder durch Bezeichnung seiner Gemahlin Elisabeth als illustris femina domina, durch den Reichsprobst Otto von Ellwangen im nämlichen Jahr [8]; durch das Prädicat Vir Excellens, welche ihm Bischoff Conrad von Freising 1270 beilegte [9], durch den Beisatz Vir illustris in der Schenkungsurkunde von Seibot Groß zu Nürnberg an das Kloster Heilsbronn v. J. 1279 [10].

Denn der Titel Durchlaucht, illustris, wenn er auch späterhin im XV. Jahrh. nur noch eigentlichen Herzogen, wie der Titel „Hochgeboren" gefürsteten Grafen gebührte [11], drückte doch früherhin überhaupt den hohen Adel oder Fürstenstand aus, wozu auch Pfalz-, Mark- und Land-Grafen gehörten, welche im Range höher als gewöhnliche Grafen standen [12].

Das Wort nobilis wurde auch gleichbedeutend mit illustris genommen, wie denn der Burggraf seine Schwester, die Pfalzgräfin Adelheid von Bayern 1269 selbst nobilis domina Adelhadis nannte [13]. Die Burggrafschaft an und für sich konnte deren Inhabern unmöglich die Fürstenwürde verleihen, wenn sie solche nicht schon vom Hause aus mitbrachten. Dies kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als diese Burggrafschaft, nach Eichhorn, ursprünglich eine bloße Reichsvogtei war, mithin deren Besizern nur den Character von kaiserlichen Vögten gegeben hätte, wenn der Kaiser nicht in Berücksichtigung ihres althergebrachten Fürstenstandes von 1073 an sie die Burgvogtei, als Fahnenlehn, erblich verliehen hätte [14]. Wenn aber auch diese

8) Schüz Nr. 54. p. 90.

9) Schüz Nr, 59. p. 97.

10) Schüz Nr. 19. p. 116.

11) Eichhorn St. u. R. Gesch. §. 443. Note c.

12) Eichhorn §. 234 a. Buchner Gesch. II S. 4.

13) Schüz Nr. 59. p. 96,

14) Eichhorn §§. 399 und 222, 234 a.

Belehnungsweise nicht erweisbar wäre, so konnten doch Reichsvogteien gleich den Diensten bei geistlichen Fürsten oder Bischöffen, wie bei gefürsteten Aebten, auch sogar von Fürsten, unbeschadet ihres Ranges übernommen werden [15]); wie denn die Abenberge, Merane und Henneberge, so wie Andere, genug Beispiele dafür an die Hand geben.

Rühmte sich doch der ausgezeichnete Baboniden-Held, Markgraf Albrecht Achilles [16]) (der aber, im Vorbeigehen sei es gesagt, am allerwenigsten ein Trojaner war, und bei Troja sicher nicht das Fersengeld gegeben hätte), in seinem Briefe v. J. 1466 seiner hohen Abkunft und des edeln Blutes, das in seinen Adern fließe, und er nie verläugnen werde.

Wenn nun aber die Nürnberg'sche Burgvogtei, deren Inhaber, wie Herr P. Lochner bemerkt hat, nur zur vierten Stufe berechtigt hätte, auch wenn sie unter die Semperfreien Herrn zählten, so mußten sie ihre Fürstenwürde wo anders, als von daher erlangt haben, weil die Semperfreien eben so gut der zweiten, als dritten und vierten Rangstufe des Adels angehören konnten. Denn den Vorzug unter ihnen und den Rang im Heerschilde entschied nur der Stand eines Geistlichen- oder eines Laien-Fürsten, oder endlich eines bloßen Grafen oder Dynasten; der eigentliche Rang des Fürsten aber beruhte einzig und allein auf seinem Rechte zur eigenen Heerfolge, mit unmittelbarer Dienstmannschaft im Reichsheere, der Heerbann oder die Bannerherrschaft und das Prädicat Bannerherr. Nur wer Lezterer war, wurde zum Fürstenstand gerechnet und war Dux, auch wenn er nur den Grafentitel führte. Er wurde darum zum Zeichen seiner Würde, als Bannerherr, mit der Fahne vom Kaiser unmittelbar belehnt, mit andern Worten, sein Amt wurde dadurch zum

15) Eichhorn §. 294.

16) Abenberg'sche Phantasien S. 49. Nr. 75.

Fahnen- oder Fürstenlehen, er selbst illustris. Dies war die Reichsheerfolge Ordnung und der Gebrauch seit Auflösung des eigentlichen Herzogthums, oder wo dieses, wie namentlich in Franken, im eilften Jahrhundert schon nicht mehr bestanden hat [17]). Gleiches Vorrecht der Bannenherrschaft gebührte aber keineswegs dem bloßen Grafen, so wenig als dem Dynasten, welche vielmehr beide von dem Fürsten-Grafen ausdrücklich unterschieden wurden, und der vierten Rangclasse im Heeresschild angehörten, weil sie nicht Duces, sein konnten. Dux bedeutet aber nicht Landes-Herzog, sondern Bannerherr, was freilich auch der Herzog, wo er wirklich bestand, vorzugsweise war. Gleichwohl konnte der Bannerherr oder Fürst, seines Ranges unbeschadet, Dienstmann eines Bischoffes oder gefürsteten Abtes sein, wenn er nur nobilis, ingenuus, illustris, womit die Urkunden den höheren Adel andeuten, genannt wurde [18]). Solche Duces, nicht Herzoge, waren denn auch z. B. die Meranischen und Abenbergischen Baboniden, welche nach geschichtlichem Zeugniß in Franken, wie in Bayern, Kärnthen, Schwaben und auf dem Nordgau überreich begütert waren; dort die Stellen von Markgrafen, Pfalzgrafen und Burggrafen bekleideten, und dennoch nebenbei Dienstmannen der Bischöffe waren, wenn gleich einzelne Zweige von ihnen in die IV. Rangclasse der Freiherren oder Dynasten zurückgetreten sind.

Hierdurch wird dann von selbst klar, wie auch die alten Babonischen Abenberge, welche sich Anfangs in mehrere Zweige theilten, als das in Franken vorherrschende Grafengeschlecht des Rangaues und Radenzgaues, wie im Nordgau, nicht allein Land-

---

17) Eckhard (1048) de casibus S. Galli in Pacz Mon. II. 83. Gensler, Gesch. des Grabfeldes II. 122. Note 164.

18) Schwäbisches Landrecht Art. 8. Sächsisches Landrecht I. Art. 5 und III. Art. 64. Eichhorn a. a. O. §§. 222, 290, Note k 294, 234a, 450, Nr. 3, 340 u. Note b dazu.

grafen, sondern auch, ohne Beeinträchtigung ihres hohen Adels, Burggrafen des Bisthums Bamberg und Reichsvögte von Nürnberg sein und ihren Fürstenrang, und zwar von andern Grafen Franconiens, welche lange noch, wie z. B. einzelne Linien der Hohenlohe, nicht als Duces galten, oder in so ferne sie diese waren, wie der Wormsisch-burgundische Zweig derselben, auf den kaiserlichen Thron sich emporschwangen, von Alters her fort und fort behaupten konnten, daher im Heerschild nicht der vierten, sondern der dritten Rangclasse des Adels zuzählten, wenn sie nicht sogar, als gefürstete Aebte und Bischöffe, die zweite Stufe, unmittelbar nach dem Kaiser einnahmen. Den alten kinderreichen Urahnen Babo, welcher gewöhnlich für den regensburgischen Burggrafen dieses Namens gilt, dessen Identität aber noch nicht feststeht, hat zwar der pseudonyme Spötter, Herr Paul Theodor Mark, als ein getreuer Schüler und blinder Nachbeter des allbekannten historischen Nußbeißers, v. Langs, als Fabelhelden und Rattenkönig zu bezeichnen beliebt, er würde dies aber sicher nicht gethan haben, wenn er trotz seiner sonst großen Belesenheit und tiefer Geschichtskunde, doch ebenso großen Zoller-Befangenheit, auch nur im Entferntesten geahnet hätte, daß er damit eigentlich nicht mich sondern den, mir wenigstens, vollkommen klar gewordenen Ahnherrn mehrerer hoher Herrscher und Fürstenhäuser dem öffentlichen Spott auf eine eben nicht nobele Weise Preiß gegeben. Den künftig hierüber zu liefernden Beweis muß ich mir hier noch vorbehalten, und mich begnügen, mich nur darauf zu beziehen, was Buchner in seiner Geschichte von Bayern im zweiten Documentenbande Note 202 und neuerdings Hr. Ritter von Koch-Sternfeld, als ehrwürdiger historischer Veteran, in seiner jüngsten Schrift „Babo v. Abensberg" Regensburg 1857 beigebracht haben; obschon es ihnen wohl nicht ganz gelungen ist, den rechten Mann für Babo zu ermitteln.

Wenn nach der, in den Monumentis Zolleranis, den

Hohenzollerischen Forschungen und in den v. Stillfridischen Burggrafen von Nürnberg dargelegten Ansicht, welche nun von Hrn. Prof. Lochner, troz seiner früheren, als unbestreitbaren Gewißheit ihm klar gewordenen gegentheiligen Auffassung, neuerdings sich angeeignet und nun gleichfalls als unzweifelhaft selbst vertreten worden ist: ein Graf Friedrich, angeblich vom Zollerstamm, zugleich die Grafschaften Hohenzollern und die Burggrafschaft Nürnberg im lezten Jahrzehend des XII. Jahrh., nämlich von dem 8. Juli 1192 (M. Z. Nr. 43) und zwar Leztere durch Vermählung mit der Erbtochter Sophie von Röz oder Raz (in Nieteröstreich gegen Mähren unter dem Mannhardsberge gelegen) erlangt, aber schon 1197 mit Hinterlassung zweier Söhne Friedrich und Conrad wahrscheinlich wiederum verstorben sein soll, wovon der Erstere eine Gräfin von Abenberg, unbekannten Namens, geheirathet und damit ihr gleichnamiges Stammschloß erlangt hätte, dann der Stammvater der beiden Hohenzollerischen Grafenlinien in Schwaben geworden sein solle, Conrad dagegen sich mit einer Gräfin Clementine von Habsburg verehelicht, und mit dieser die fränkisch-nürnbergische- später märkisch oder preußische Linie gegründet haben soll [19]), so steigen hierüber doch verschiedene, höchst bedenkliche Zweifel am historischen Horizont auf. Diese Zweifel sind theils solche, die den Meinungsumschwung Hrn. Lochners, theils solche, die seine Anschauung selbst betreffen. Hr. Prof. Lochner ist anerkannt unter allen Forschern Frankoniens derjenige, welcher mit der Geschichte Nürnbergs und seiner Burggrafen die größte Vertrautheit besizt, überhaupt als Historiker einen Namen hat, und als eine Leuchte in der Dunkelheit des Mittelalters betrachtet werden darf. Wenn daher ein solcher Forscher seine

---

19) Lochner Urkunden der M. Z. S. 1 u. 2 verglichen mit Lochner Entstehung Nürnbergs, Vorwort S. 1, Z. 3—4, dann dessen Nürnbergs Vorzeit u. Gegenwart S. 50.

frühere, als unzweifelhaft dargestellte Ansicht mit einer neueren vertauscht, ohnerachtet die Urkunden, welche die Entscheidung für die Abstammung von den Zollern geben sollen, ihm, gleich seinen Vorgängern, längst bekannt waren, so kann dies nicht ohne großes Aufsehen geschehen, so sehr es auch als Pflicht jedes gewissenhaften und unbefangenen Mannes anzuerkennen ist, nicht eigensinnig bei vorgefaßter Meinung zu beharren, sondern der besseren Ueberzeugung Raum zu gestatten. Gleichwohl hat derselbe in seinem neuesten Werke hin und wieder selbst Zweifel eingestreut, die ihn hätten zu der Ueberzeugung führen können, daß seine frühere Ansicht die Bessere war [20]).

Jedenfalls aber muß das für weitere, seiner Ansicht entgegengesezte Forschungen von ihm angedrohte Präjudiz muthwilliger Streitlust, Neigung zur Paradoxie und zum Widerspruchsgeist um so auffallender erscheinen, als er selbst zugiebt: daß der Streit der verschiedenen Meinungen darum noch nicht aufgehört haben werde, weil es, wenn auch die Documente selbst vorliegen, noch viel auf ihre Auslegung und Anwendung ankommen werde; wodurch jener Drohung, so zu sagen, die Spize vollends wieder abgebrochen ist. Es ist daher immer noch einige Hoffnung gegeben, daß Hr. Lochner seine bessere Ansicht einer noch besseren bereitwillig zum Opfer bringen werde.

Zum Andern muß es vor Allem befremden, wie kleine Prinzlein, in den neunziger Jahren des 12. Jahrh. erzeugt, schon 1197, also ohngefähr höchstens 6—7 Jahre alt, an die Regierung Nürnbergs und Hohenzollerns gelangt, und sich sofort vermählt haben sollen, was sicher selbst über des alten Kindervaters Babo physisches und moralisches Vermögen gegangen sein würde. Ein solcher Grad von Verblendung kann nur der äußersten Befangenheit,

---

20) Lochner Urk. d. M. Z. Vorrede S. VI. dann S. 1 im Text, S. 5, S. 12 u. s. w.

wo nicht der Absicht zur Täuschung des Publicums beigemessen werden. Die Kindheit der angeblichen Prinzen Friedrichs I. allein wäre schon im Stande, das ganze Zollerische Luftgebäude zu zerstören. Es soll uns indessen die Mühe nicht gereuen, mit noch tüchtigern Kerntruppen in das Feld zu rücken. Abgesehen von der Frage, nach welcher deutschen Rechtstheorie es gerechtfertigt erscheine, daß der ältere Sohn Friedrich die alten schwäbischen und besten Stammgüter der Familie und dazu die Herrschaft Abenberg, gleichfalls als Allod zugetheilt erhalten habe, während Conrad sich mit den neu acquirirten Lehen und Allodial-Gütern in Franken, die in jener Zeit, zunächst um Nürnberg wenigstens, größtentheils aus dürrem Heideland und magern Nadelwald bestanden [21]), als bloßer kaiserlicher Burgvogt hätte begnügen müssen? so ist nicht einmal bekannt oder nachgewiesen, daß die Hohenzollern jemals Duces, d. h. Bannerherrn genannt worden, demnach in jener Zeit mit der Fürstenwürde bekleidet gewesen. Und in der That haben wir erst neuerdings erfahren, wer nun jetzt der eigentliche Bannerherr auf Hohenzollern sei [22]), der demnach auch der erste ist, welcher unter diesem Prädicat auftritt.

Ohne vorausgegangene, auf beiderseitige Uebereinkommen beruhende, urkundlich bestätigte, und weil es sich um Reichslehen handelte, auch von dem Kaiser und den Ständen ausdrücklich genehmigte Vergrundtheilung, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Erbrechts, für den Fall des Aussterbens der einen oder andern Linie im Mannesstamme, und mit freiwilliger Verzichtleistung der schwäbischen Linie, auf die fürstliche Würde, hätte keine der beiden Familien ein Erbrecht auf die Güter der andern gehabt, hätte

21) Haas, der Rangau und seine Grafen S. 230. Hist. dip. Nor. p. 10.

22) Abenberg'sche Phantasieen S. 39.

die schwäbische sich nicht Burggrafen von Nürnberg, die fränkische Linie sich nicht Grafen von Zollern nennen, keine der andern Wappen neben der eigenen führen können. Ueber ein solches Abkommen mangelt es aber an allen urkundlichen Nachweisen, daher der Geschichtsforscher keineswegs berechtigt sein kann, es stillschweigend vorauszusetzen. Bei solcher Sachlage, und wenn man auch annehmen wollte, daß die schwäbische Linie Adelsrecht des III. Heerschildes gehabt und nicht aufgegeben haben wollte, muß es dennoch jedem Unbefangenen auffallend erscheinen, wenn nur der fürstliche Rang der fränkischen und noch dazu jüngeren Linie schon 1363 so bereitwillige Anerkennung gefunden, während die schwäbische Linie erst nach mehr als dreihundert Jahren auf ihr ausdrückliches Ansuchen in den Fürstenstand erhoben wurde. Dies läßt sich nur daraus erklären, daß die älteren Hohenzollern eben nur Dynasten oder Grafen, aber niemals Bannerherrn oder Fürsten waren, und schon darum nicht sein konnten, weil Friedrich von Zollern nur auf fränkischen und schwäbischen Stamm- und Erbgütern saß, und darauf sein Geschlecht fortpflanzte, nicht aber auf, durch die Fahne, verliehenen Reichslehen, so daß auch sein Vater Friedrich I., so lange er nur noch Graf von Zollern gewesen wäre, vom Hause aus den Fürstenrang nicht gehabt hätte. Zwar wollte Hr. v. Stillfried in seinen Burggrafen diese Schwierigkeit dadurch beseitigen, daß er sich auf die früheren Besitzer der Zollerischen Herrschaft Heigerloch beziehen, und diese als Duces betrachten wollte; es ist jedoch hinlänglich bekannt, daß diese Herrschaft erst von dem Grafen Eitel Friedrich von Zollern, Oberhofmeister und Kammerrichter Kaiser Maximilian I. gegen Abtretung seiner gleichfalls alodialen Herrschaft Raezuns in Graubündten von Oestreich eingetauscht worden ist, und daß vor 1286 noch Graf Albrecht von Haigerloch diese Herrschaft besessen hat, mit welchen die Zollern, in Verbindung mit Graf Eberhard von Würtemberg, in schwerer Fehde verwickelt waren, die erst am

10. Mai genannten Jahres gütlich vermittelt wurde, woraus geschlossen werden muß, daß die Zollern und Haigerloche eher Feinde als Verwandte waren [23]). Ueberhaupt aber waren um jene Zeit die Markgrafen von Hochberg oder Hohenberg die Bannerherrn Alemanniens. (nicht unwahrscheinlich gleichfalls Babonisten).

Am allerwenigsten hatte Friedrich I. die Burgvogtei N. als Aussteuer seiner Gemahlin Sophie, Gräfin von Röz, oder als Erbeigen derselben erlangt, weil deren Brautschaz vielmehr einzig und allein in einem bloßen Antheil an der Grafschaft Röz und in dem wahrscheinlichen Alodialgut Lippene bestanden hat, wofür etwa Leiben zwischen der Kamp und der Donau, im Oestreichischen zu halten sein dürfte, welch Lezteres Friedrich I. noch selbst im J. 1198 ohne höhere Erlaubniß dazu, veräußerte, während seine Wittwe Sophia noch bei ihres Gemahls Lebzeiten, 1204, Güter an das Kloster Zwetel in Niederösterreich, am Flusse gleiches Namens, an der böhmisch-mährischen Grenze, mit Vorbehalt ihres und ihrer (damals noch minderjährigen) Söhne lebenslänglichen Nuznießungsrechts daran verstiftete, und lange nach seinem Ableben erst im Jahre 1218 mit Genehmigung ihres inzwischen zu seinen Jahren gekommenen, wenn gleich hier allein genannten Sohnes Friedrich, als nächsten Agnaten, ihren Antheil an der Grafschaft Röz, nebst dem dazu gehörigen Städtchen an Herzog Leopold VII. von Oesterreich um zweitausend Mark Silbers verkaufte, so daß anzunehmen ist, daß ihr zweiter Sohn Conrad damals noch nicht einmal wehrhaft war [24]).

War demnach Friedrich der ältere Sohn, so mußte nothwendig der höhere Adel vom Vater auf ihn übergehen, und

23) Lochner Urkunden der M. Z. S. 12.

24) v. Stillfried, Burggrafen S. 26, Note 79, 26 u. 27. Haas, der Rangau und seine Grafen S. 186 u. 187. Mon boic XXIX. 314.

seine Nachkommen hatten nicht nöthig, erst später um Verleihung der Fürstenwürde nachzusuchen. Diese hatte der Burggraf vielmehr schon lange vor der Meranischen Erbschaft (1248) behauptet und keineswegs, nach der Meinung Anderer, in Folge dieses Glücksfalls und anderen Erwerbungen als Zuwachs zu seinen ursprünglichen Landen bei vergrößerter Machtstellung erst durch Kaiser Rudolphs Gunst erlangt [25]).

Bezüglich der Grafschaft Röz ist noch in Berücksichtigung zu ziehen, daß solche zwar nicht mit der in der ehemaligen Markgrafschaft Cham in der Oberpfalz gelegenen Herrschaft Reetz an der Schwarzach bei Waldmünchen, woran später die Leuchtenberge Pfandschaftsrechte erlangten, und 1496 Burggraf Heinrich von Meißen Besitzer war [26]) zu verwechseln ist.

Er mag nun aber unter Raekz nach der von Herrn von Stillfried in den Burggrafen S. 27 aufgestellten Meinung die Hardeck'sche Grafschaft Röz an der böhmischen Grenze, oder nach den Abenberg. Phantasieen S. 31, Note 40, Raabs, vielmehr Laabs, an der Theya, vielleicht aber eher Rabensburg am nämlichen Fluß zu verstehen sein, und der nach 1190 vorkommende Conrad von Rackz (und Dornberg) als Vater der Burggräfin Sophia, der Sohn eines gleichnamigen Vaters nach den urkundlichen Aufzeichungen des Klosters Garsten an der Ens, in Oberösterreich gewesen sein, welcher etwa für den Sohn des Pfalzgrafen Siegfried, dem der Kaiser Güter an der Zoya zugewendet hatte, genommen werden möchte, so können doch beide Conrade nur als Angehörige eines älteren Babonidenzweiges, welcher in Oesterreich und Kärnthen so reich begütert war, aufgefaßt werden, nach deren erblosen Hingang im Mannesstamm die Burggrafschaft Nürnberg dann von selbst an die jüngere Babonidenlinie der fränkischen Abenberge fallen mußte.

---

25) Eichhorn §. 399, Note 1.

26) v. Lang in d. Academischen Denkschriften 1812. II. 102.

Aus diesen Gründen darf der hohe Adel den Burggrafen von N. nicht von den Hohenzollern, die ihn früher nicht hatten, sondern von den Babonìden, als ihren Vorfahren, abgeleitet werden. Denn es ist bekannt genug, daß er den Hohenzollern erst unter Kaiser Ferdinand II. im J. 1620, und zwar damals nur für den jedesmalig Aeltesten, also an dritthalbhundert Jahre später, als die Burggrafen ihn schon besaßen, verliehen worden ist; bis endlich, aber mit ausdrücklicher Ausschließung der Heicherloch-Sigmaringischen Nebenlinie, solche von Kaiser Leopold I. 1692 auch den nachgeborenen Söhnen zugestanden wurde. Zwar könnte dagegen vorgebracht werden, daß dem Stammvater beider Linien, der fränkischen wie der schwäbischen, bei seiner Vermählung mit Sophia von Röz nicht allein das Burggrafenamt zugefallen, sondern auch die Fürstenwürde, vermöge kaiserlichen Reservatrechts von Kaiser Heinrich VI. ohne Zuziehung der Stände ertheilt worden sein könnte, wie denn auch Heinrich IV. seinen Vertrauten, Ulrich von Cosheim, aus den Dynastenstand zu dem Fürstenstand eines Pfalzgrafen erhoben zu haben scheint.

Dagegen ist nun zu erinnern, daß der dem Kaiser feindlich gesinnte Theil des reichsständischen Adels auf der Versammlung zu Tribur am 16. Oct. 1076 ihn zwar allerdings dergleichen Anmassungen zur Last gelegt hatte [27]; allein gerade diese Vorwürfe, daß der Kaiser gegen das Herkommen und die bestehenden Adelsrechte gesündigt, bestätigen die Regel, daß solche Standeserhöhungen nicht ohne Bewilligung der Reichsstände geschehen durften und nur ausnahmsweise der Kaiser in einzelnen Fällen sich eine Befugniß angemaßt hatte, welche wenigstens in jener Zeit sich noch auf kein anerkanntes Reservatrecht der Krone gründete [28].

27) Buchner Gesch. v. Bayern IV. 44.

28) Eichhorn §. 449. Note c u. i, 534. Note g.

Aber selbst den Fall solcher eigenmächtigen Adelsverleihung vorausgesezt, so könnte daraus doch noch nicht erklärt werden, warum der Fürstenstand der jüngeren Linie vor der älteren Friedrichs öffentliche Anerkennung erlangt hat, und warum nicht, wenn das Burggrafthum die höhere Würde bedingt hätte, es dem älteren Sohn statt des Jüngeren übertragen worden wäre?

Selbst wenn erwiesen werden könnte, daß die Hohenzollern dennoch ihre höhere Adelswürde, gleich den Burggrafen, stets behauptet hätten, so kann doch nicht verkannt werden, daß, weil das Burggrafenthum Manns- und keinesweges Schleier- oder Kaukellehen war, in welchen auch den Töchtern die Nachfolge zustand, dennoch laut Urkunde v. 25. Oct. 1273, 4. Sept. 1281 und 15. August 1287 der burggräflichen Tochter Marie, vermählten Gräfin von Oettingen, eventuell auch ihren jüngeren Schwestern vollends, nur für den Fall, daß der Burggraf selbst keinen Sohn hinterlassen würde, die Anwartschaft verliehen wurde. Wenn nun die Sophie von Röz schon eine burggräfliche Erbtochter gewesen ist, wie hätte die Burggrafschaft als Mannlehen auf sie ohne lehensherrliche Bewilligung verfällt, vererbt werden können?

Zu einer solchen Verfällung in der weiblichen Linie wäre die ausdrückliche Genehmigung von Kaiser und Reich erforderlich gewesen, welche bei Sophien nicht nachzuweisen ist, wenn gleich sie bei Maria und ihren Schwestern, sowohl vom Kaiser, als von den Erzbischöffen von Mainz, Trier und Cöln urkundlich ertheilt wurde [29]). Wurde doch selbst bezüglich der regensburgischen Lehen nur für den Fall, daß Burggraf Friedrich oder dessen Sohn Johann, ohne männliche Nachkommen verstürbe, für dessen Tochter noch 1285 die Eventual-Belehnung ertheilt [30]).

---

29) Schüz Nr. 62, 64, 65, 66, 82, 85, 105, p. 99, 101, 102, 121, 125, 136.

30) Schüz Nr. 100, p. 132.

Außer solcher Eventualbelehnung für weibliche Nachkommen würde das eröffnete burggräfliche Lehn entweder an die vermeintlich schwäbische Linie gefallen, oder zur kaiserlichen Kammer eingezogen und dann wieder an eine andere Familie gekommen sein, wenn dies nicht dadurch unnöthig wurde, daß dem Burggrafen Friedrich, aus seiner zweiten Ehe mit Helene von Sachsen, noch zwei Söhne Johann 1278 und Friedrich 1282 geboren wurden. Ersterer gelangte dann zur Succession, so daß fortan das Burggrafthum immer nur im Mannsstamm vererbt wurde [31]).

Friedrich hatte die Belehnung seiner Tochter Marie und seiner übrigen Töchter erster Ehe, ausnahmsweise nur der besondern Gnade Kaiser Rudolphs, wegen seiner Mitwirkung zu dessen Wahl, zu verdanken Die später eingetretene Succession des jüngeren Bruders, Burggrafen Friedrich, nach dem baldigen Ableben seines ältern Bruders, Johann, und die Belehnung desselben mit dem Burggrafthum durch Kaiser Albrecht im Jahre 1300 bestätiget die Mannlehnbarkeit um so gewisser; während sonst, und wenn das Burggrafthum auch Weiberlehn gewesen wäre, die früher und vor Johann belehnte Gräfin Maria von Oettingen, oder ihre Descendenz die Lehensfolge, gehabt haben müßte.

Da die Grafen von Zollern in Schwaben die nächsten Agnaten Burggraf Friedrichs gewesen sein würden, wenn diese behauptete Verwandtschaft überhaupt probehaltig wäre, so würde das Burggrafthum nach Aussterben der fränkischen Linie im Mannsstamm, nach Lehnrecht an sie, als allein successionsfähige Seitenlinie, gefallen und ohne ihre ausdrückliche Einwilligung an Friedrichs Töchter, auch nicht einmal eventuell, von Kaiser und Reich verliehen worden sein.

---

31) Stieber hist. top. Nachricht v. Fürst. Onolzbach S. 96 u. 97.

Die Grafen von Zollern hätten daher zu dieser Eventual-Belehnung ausdrücklich ihre Zustimmung erklären, der Kaiser als Lehnherr aber, solche erholen müssen; von allen diesem ist aber auch nicht die entfernteste Spur vorhanden. Würde sonst nicht Kaiser Rupprecht, mit gänzlicher Hintansetzung Lehns- und erbrechtlicher Bestimmungen, eigenmächtig schnöden Eingriff in die Erb- und Familienrechte der Agnaten sich erlaubt, und Maria von Oettingen vor den Zollern belehnt haben? würden die Stände des Reichs die Verletzung solcher Adelsrechte ausdrücklich garantirt haben? Wenn Maria demohngeachtet die Eventual-Belehnung ohne die Verzichtleistung der Zollern erlangte, so liefert dieser Umstand den augenscheinlichsten Beweis, daß Letztere keine Agnaten der Burggrafen waren, und die Grafschaft Abenberg nicht erworben hatten. Denn Burggraf Friedrich, Johanns und Friedrichs Großvater, oder wenigstens ihr Vater nannte sich ja selbst nach der ältest bekannten zu Creußen (schon im J. 1251 von Friedrich II. oder III. erworben) geprägten burggräflichen Münze [32])

Fridericus Dei gratia Burggravius
Nurinbergensis, Comes Abenbergensis.

Wenn er auch auf den Revers das Zollerische Wappen mit dem Pfauenschweif prägen ließ, so erblickt man doch auf dem Avers der Münze den burggräflichen Löwen; zum deutlichen Beweis, daß der die Münze prägende Landesherr wirklicher Burggraf zu Nürnberg selbst war, mithin neben der Burggrafschaft und der Herrschaft Cadolzburg auch noch die Herrschaft Abenberg besessen haben mußte; wenn er nicht überhaupt dadurch nur ausdrücken wollte: daß er ein Sprößling des Babonisch Abenbergischen Fürstenstammes sei. Nach dieser Anschauung konnte

32) Stieber S. 87. Scherber Bayreuth. Vaterl. Gesch. S. 102 ff. und 99.

es leicht kommen, daß sich burggräfliche Brüder, wie späterhin durch die Abtheilung in die Fürsten oberhalb und unterhalb Gebirgs, mit Vorbehalt gegenseitiger Successionsrechte, so früher in Cadolzburger und Abenbergischer Linien schieden und sich nach diesen beiden Allodialbesizungen nannten; so zwar, daß Friedrich von der Abenbergischen Linie schon das oberländische Creußen, als junior besessen, dagegen der Cadolzburger im Zeitraum vom Jahre 1235 bis 1262 unterhalb Gebirgs seine Güter gehabt, Virnsberg vollends erworben, wovon er vorher wahrscheinlich schon ⅓ besessen haben mochte, es dann an den deutschen Orden überlassen, diesem die Kirche zu Obernzenn vermacht, und dadurch den Namen des Frommen erlangt hätte, dann verstorben wäre; worauf erst später ein ganz anderer Graf Conrad, der sogenannte Schenker von Abenberg, seine Söhne in diesen Ritterorden treten ließ und, nachdem er Vieles an Bamberg vermacht und 1292 zu Virnsberg eine Deutsch-Ordens-Commente errichtet hatte, im J. 1314 vom Schauplaz trat. Die stets vorkommenden Bezeichnungen der Cadolzburger und Abenberger, als seniores und juniores, geben wenigstens mehr als der bloßen Vermuthung Raum, daß eine Abtheilung zwischen beiden Familien in eine ältere und eine jüngere, und, wenn auch keine Todttheilung, doch eine Nuztheilung zwischen beiden Linien stattgefunden habe, und wenn später die jüngere Linie mit eigenen Gütern gänzlich abgefunden wurde, der Titel Burggraf beiden doch gemeinschaftlich geblieben sei; daher dann Beide auch das quadrirte Zollerschild neben dem burggräflichen Löwenschild geführt haben, ohne deshalb mit den Hohenzollern eines Stammes sein zu müssen. Daß die Burggrafen von Nürnberg Duces oder Bannerherrn, in dem angegebenen beschränkten Sinn, gewesen, kann nicht bezweifelt werden. Denn nicht allein, daß Papst Pius II. (Aeneas Sylvius, ein Graf Picolomini) ausdrücklich Albrecht Achilles als Dux Franconiae und Cesitudo, ein Prädicat, welches sonst nur Königen und königlichen Prinzen ertheilt

wurde, nannte [33]), so führten auch dieselben einen sehr großen Theil der fränkischen Ritterschaft bei verschiedenen Gelegenheiten ins Feld. Es darf desfalls nur erinnert werden: an Conrads Kreuzzug in K. Friedrichs I. Heer, an die Feldzüge Friedrichs III. unter Kaiser Friedrich II. im Jahr 1238, nach Italien, seine Niederlage im Neustetter Steinfelde, bei Neusiedel, wo er selbst seine Lehen hatte [34]), Friedrichs IV. in den Jahren 1277 bis 1278 im Kriege Kaiser Rudolphs gegen den Böhmenkönig Ottocar, wofür dem Burggrafen die reichsunmittelbare Herrschaft Seefeld in Niederöstreich zum Lohne wurde [35]), an die Führung der fränkischen Ritterschaft im Treffen Kaiser Ludwigs des Bayern wider Herzog Friedrich den Schönen von Oestreich, bei Ampfing und Mühldorf, wo Graf von Schlüsselberg das burggräfliche Banner trug, sowie an die 1362 erfolgte Ernennung des Burggrafen zum kaiserlichen Statthalter und Feldherrn in der Provinz Franken. Dem steht auch nicht entgegen, daß die hohenlohischen Endsee gleichfalls Bannerherrn in einem anderen Theile Frankens waren, und daß die Bischöffe in Würzburg bezüglich ihrer Stiftsgüter, Kirchen, Klöster und Burgen und der darauf eingesessenen Ritterschaft und ihrer Vasallen, eben solche Duces, aber keineswegs Herzoge von Franken waren.

Sind endlich die reichsunmittelbaren sogenannten östreichischen Lehen, wovon auch die Hirschberge mehrere, aber nur vom Bisthum Bamberg, getragen hatten [36]), an der Zoya und gegen den Neusiedler See, etwa von den Hohenzollern, oder durch die Grafen von Roetz, zu welcher Zeit und auf welche Weise an

---

33) Minutoli des kaiserl. Burg des Markgrafen Albr. Achilles S. 522 und 523.

34) v. Stillfried Burggrafen S. 87—89. Haas Rangau S. 190.

35) Schüz Nr. 104. p. 135.

36) Haas der Rangau S. 202.

das burggräfliche Haus gekommen? Die burggräflichen Erwerbungen von den Grafen von Hirschberg, von Leuchtenberg, von Trimberg, von den Vestenbergen, Meranen und Orlamünden, Schlüsselbergen und andern stammverwandten Großen, dann von den Braunecken, scheinen andere Erwerbsarten, als blos Käufe oder Heirathen, nämlich Miteigenthums- und Erbrecht anzudeuten.

Wenn Herr Professor Lochner selbst erwähnt hat: daß der dritte Band der M. Z. 521 Urkunden der fränkisch zollerischen Linie von 1331 bis 3. März 1353 umfasse, ohne daß darin der Name Zollern, noch irgend eine Beziehung auf die schwäbische Linie, sich vorfinde, und es allerdings mit Recht seltsam findet, wenn sich Friedrich IV. am 1. Sept. 1313, Friderich de Cadolzburg, und seinen Vetter Conrad, den Burggrafen von Abenberg, genannt, sowie, daß Burggraf Conrad in der Urkunde vom 22. Februar 1278 (Nr. 197 d. M.) bei einer an die Maria Magdalena Schwestern zu Nürnberg gemachten Schenkung, das burggräfliche Wappen (also nicht den quadrirten schwarz und weißen Zollerschild) geführt [37]), so gibt dies Alles weitere Gegenbeweisgründe wider die von ihm vertretenen Aufstellungen an die Hand, so wie der weitere Umstand, daß von 1353 an, bis zu des Burggrafs Friedrichs V. am 21. Januar 1398 erfolgtem Hintritt jene Wahrnehmung sich wiederholt.

Erst Albrecht Achilles, Vater Friedrich V. führte den Zollerschild unter dem burggräflichen Löwen-Wappen, im weiß und roth quadrirten Rande in seinem Votivgemälde wieder [38]); obschon es sehr zweifelhaft bleibt, ob nicht der Maler nach späteren unverlässigen Angaben ihm solchen beigegeben hat? weil man bei Friedrichs Nachfolger, des Burggraf Johanns Grabdenkmal nur den Zollerschild und die blos deutsche Umschrift daran findet:

---

37) Lochner Urk. d. M. Z. S. 12 u. S. 7.

38) Hocker Heilsbronner Antiquitätenschaz S. 6 u. Tab. IV.

im Jahr 1420 am Barnaba Aposteltag starb Burggraf
Hanß von Nürnberg dem Gott gnad

Sein Bruder Kurfürst Friedrich I., Markgraf von Brandenburg, und als Burggraf von Nürnberg der VI., ist als Graf Zoller gar nicht genannt, und hat nach seinem, im Jahr 1440 zu Cadolzburg erfolgten Hintritt, in der Klosterkirche zu Heilsbronn, wo seine Ueberreste beigesezt wurden, nur einen höchst unscheinbaren und verwitterten Todtenschild erlangt [39]; weshalb anzunehmen: er und seine Gemahlin Elisabeth seien mit der Person seines 1398 schon heimgegangenen Vaters und seiner gleichnamigen Gemahlin verwechselt worden.

Auch dessen Söhne Kurfürst Friedrich von Brandenburg, Albrecht Achilles und Johann sind auf den Heilsbronner Grabdenkmal wenigstens nirgends als Grafen von Zollern benannt [40]).

Wenn dagegen der als Mensch, Held und Staatsmann von Papst Pius so sehr gefeierte Kurfürst und Burggraf Albrecht Achilles [41]), der meist in seinen fränkischen Stammlanden auf seinen Ahnensiz Cadolzburg, zu Neustadt a./A. und zulezt zu Onolzbach wohnte, und nach seinem 1486 im 72. Lebens- und 46. Regierungsjahre erfolgten Hintritt, zu Kloster Heilsbronn auch beigesezt ist, in einem Briefe vom Jahr 1466 von sich sagte:

sein Geschlecht stamme von Troja und sei nach Rom und dann nach Schwaben gekommen und habe Zoller gegründet [42]),

so scheint es, daß der so sehr talentvolle und geistreiche Fürst-Burggraf nur dem Wahne der Gelehrten Raum gegeben und den Vorstellungen seines Geheimenraths Ludwig v. Eyb Gehör

---

39) Hocker a. a. O. S. 7.

40) Hocker S. 78.

41) Minutoli a. a. O. S. 522—524, dann 52.

42) Abenberg. Phantasieen S. 49. Note 75.

geschenkt habe. Von Eyb mochte es also in der Chronik des Abts Johann Trietheim, † 1516, von Sponheim, dann von Hirschau gelesen haben. Dieser hatte dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg zuerst die denkwürdige Speyrer Urkunde Kaiser Otto IV. vom 29. Aug. 1210 mitgetheilt, daher um jene Zeit seine Chronik schon in Abschriften bekannt gewesen sein muß. Denn Albrechts Geheimerath, Ludwig v. Eyb sagt ausdrücklich selbst: daß die alten Chroniken ergäben, wie die Vorfahren seines gnädigen Herrn den Zollberg erbaut hätten u. s. w. [43]).

Beachtenswerth bleibt hierbei, daß die spätern Burggrafen in ihren Titeln den des Grafen von Zollern fast ganz zu Ende und nach anderen minder erheblichen Besizungen, nach denen sie sich schrieben, gesezt haben [44]), den sie gewiß, wenn sie vom Zollerstamm gewesen wären, vor Andern, ja an die Spize gesezt haben würden. Diese untergeordnete Stellung des Grafentitels und Wappens von Hohenzollern ist auch in allen ältern Urkunden, wo er vorkommt, dieselbe.

Ferner muß es auffallen, wenn, nach der gegnerischen Aufstellung, die früheren nürnbergischen Burggrafen Gottfried und Conrad, welche schon im Anfang des XII. Jahrh. geschichtlich auftraten, und von denen Gottfried und seine Angehörigen, sein Sohn, seine Tochter, seine Gemahlin, dann der Burggraf Conrad, seine Gemahlin Hildegard und sein Sohn Gottfried, sowie Eberhard von Riedfeld und die Nonne (inclusa) Rhiza an das Schottenkloster zu Nürnberg Güter zu Stroffheim, wahrscheinlich Strauf im Coburgischen, nicht Stopfenheim oder Suffersheim bei Weißenburg, zu Rorendorf, Rohr bei Schwabach, Pothelendorf, Bettelsdorf bei Schwabach, oder Beutelsdorf bei Herzogenaurach,

43) v. Eyb Denkwürdigkeiten, von Höfler in der Quellensammlung der fränk. Geschichte S. 113 ff. v. Jahr 1849. Abenb. Phant. S. 41.

44) Dedication zu Stiebers h. t. Nachr. v. Onolzbach.

zu Nemsdorf bei Schwabach, zu Ungersheim bei Feuchtwangen, zu Kirchheim im Hohenlohischen, was Hildegard als eine Tochter dieses Hauses zu bezeichnen scheint, zu Meilach bei Neustadt oder bei Eibach, zu Hüll bei Bayreuth, Gräfenberg oder Egloffstein vergabten[45]), gar nicht berücksichtigt sind. Dennoch waren sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, von einer Seitenlinie der Burggrafen von 1190. Auch fehlt es durchaus an jedem Nachweis, daß das Burggrafthum als Reichslehen, dann erst an eine ihnen ganz fremde Familie gediehen sei. Dieß würde von Kaiser und Reich gewiß nicht mit Stillschweigen umgangen, sondern beurkundet worden sein. Der Präfekt Conrad ist von 1163 bis 13. März 1183 noch fortwährend urkundlich benannt, wie seine Gemahlin, obige Stifterin Hildegard. An Urkunden aus jener Zeit ist kein Mangel.

Wenn auch dem historischen Forscher, wo er auf Lücken oder Dunkelheiten in der Geschichte stößt, nicht verwehrt sein kann, gleich dem urtheilenden Richter, bei mangelhaft erprobtem Thatbestand, Vermuthungen aus Wahrscheinlichkeitsgründen einigen Raum zu geben, und Beide, wo es sich um Ermittlung von Thatsachen handelt, ganz gleiche Aufgabe und Berechtigung haben müssen, wenn Beiden ferner gestattet werden muß, aus einzelnen unzweifelhaft gewordenen Thatsachen Schlüsse zu ziehen, und anzunehmen, daß das, was in solchen Fällen nach Gesez, Gewohnheit oder Sitte sonst und im Allgemeinen statt zu finden pflegte, nun auch im concreten, der Beurtheilung unterliegendem Falle, anzunehmen sei, ja wenn selbst Analogien nicht ausgeschlossen sein können, so muß ihnen Beiden doch jede Berechtigung dazu abgesprochen werden: an die Stelle der vorliegenden documentirten Thatsachen ganz andere und neue Sachverhältnisse willkürlich zu sezen, und daraus weitere Schlußfolgerungen zu ziehen; mit andern Worten, einzelne Umstände zu erdichten. Die

45) H. N. D. Nr. 6. S. 50 nach dem Privilegium von 1225.

Vermählung Friedrichs von Zollern mit einer Gräfin von Abenberg ist aber eine solche reine Erdichtung, die gar keinen geschichtlichen Grund und Boden für sich, im Gegentheil alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Eben so spricht schon die Vermuthung dafür, daß die Burggrafen von 1190 an, Nachkommen, oder wenigstens männliche Seitenverwandte, der Früheren gewesen seien, und sie sind als solche so lange anzunehmen, bis das Gegentheil über allen Zweifel erhoben ist.

Kann allen diesen Einwürfen grundhaltend begegnet werden, so möchte etwa die Zollertheorie erst zu ihrer Berechtigung gelangen, wenn nur sonst keine Gründe entgegenständen.

II.

Weil nun aber mehrere Burggrafen von Nürnberg den Zollernschild und die Bezeichnung als Grafen von Zollern wirklich führten, und anderer Seits auch die Grafen von Hohenzollern zuweilen mit dem burggräflichen Löwenwappen siegelten, und sich wohl auch Burggrafen von Nürnberg nannten, so ist es Pflicht des Forschers, auf den Grund dieser documentirten Erscheinung näher einzugehen, und jedem Leser darüber möglichste Aufklärung zu verschaffen. Dabei ist aber mit der bloßen Redensart, daß beide Häuser etwa nur einen gegenseitigen Anspruchstitel aus irgend einem Grunde hatten, nicht um ein Haar breit weiter zu kommen.

Da einzelne Linien der Baboniden auch in Schwaben begütert waren, so läßt sich kaum die Möglichkeit in Abrede stellen, daß die Hohenzollern entfernte Verwandte der Burggrafen gewesen sein könnten, nur kann die Genealogie der Hohenzollern unmöglich so weit zurückgeführt werden, als es in den von Schüz gegebenen Tabellen geschehen ist [1]); indem der gemein-

1) Schüz Abhandlung II. und die Tabellen dazu.

schaftliche Stammvater Babo erst im Beginne des XI. Jahrh. zum Vorschein käme; oder erst erwiesen sein müßte, daß dieser schon mit den Zollern verwandt gewesen wäre, um annehmen zu können: daß das verwandtschaftliche Verhältniß beider Häuser schon aus früherer als seiner Zeit herzuleiten sei, was wohl kaum möglich ist. Eben so können zwischen beiden Häusern auch wohl Verschwägerungen stattgefunden haben. Dies Alles würde jedoch keinesfalls zu dem Nachweis führen, daß Friedrich I. aus dem Hause Zollern abgestammt habe.

Wohl mögen Glieder beider Häuser auf den damals noch immer wandelbaren Hof- und Reichstagen der Kaiser mit einander näher bekannt geworden sein und sich befreundet haben. Denn in jenen kriegerischen und unruhigen Zeiten war dazu genügende Veranlassung gegeben, mit einander in nähere Verbindung zu treten, sich zu gegenseitigem Schuz und Truz zu verpflichten; ein Verhältniß, das dann zu weiteren und näheren Vereinigungen geführt haben kann. Dies vorausgeschickt, so will nun versucht werden: das wahre Verhältniß beider Häuser zu einander vollends zur Klarheit und zum allgemeinen Verständniß zu bringen. Zu diesem Zwecke sei es vor Allem vergönnt, hier sich noch einmal auf die Urkunden zu beziehen, worin beide Häuser sich Wappen und Titel als Burggrafen von Nürnberg und Grafen von Zollern beigelegt hatten. Zum Erstenmal ist nämlich in der Speyrer Urkunde vom 28. August 1210 [2]) Conrad von Zollern auch als Burggraf von Nürnberg bei Empfangnahme des Lehns Rietberg von der Kirche in Speyer genannt, wobei nun vor Allem zu bemerken ist, daß ja um jene Zeit der nürnbergische Burggraf Friedrich, nicht Conrad hieß, mithin Letzterer als Graf von Zollern eine vom Burggraf Friedrich durchaus verschiedene Person sein mußte; wie schon früher in meinen

---

2) Abenb. Phant. S. 40 ff.

Rangaugrafen von mir ausgeführt worden ist [3]), so daß höchstens Friedrichs jüngerer Bruder Conrad gemeint sein könnte und etwa als Abenberg die Herrschaft Zollern überkommen hätte, nicht aber umgekehrt, Abenberg von den Zollern erworben worden sein könnte; wenn nur nicht Conrad 1210 noch ein Kind gewesen wäre. Die andere nächst bekannte Urkunde vom 1. Mai 1240, aus dem königl. bayr. Reichsarchiv mit Abdruck und correkter Siegelabbildung in der ersten Ausgabe der Mon. Zol. p. 50 ff. hat die Legende S. Conradi, Burggravii de Nuerenberg et comitis in Zolre [4]).

Hat es doch selbst meine Gegner überrascht, daß bei den Burggrafen von Nürnberg der Name Zollern seit dem J. 1265 sich gänzlich verloren hat, so wie bei den schwäbischen Zollern der burggräfliche Löwenschild [5]), und daß dafür schon 1313 Friedrich sich von Cadolzburg, und sein Vetter Conrad sich von Abenberg schrieb, daß ferner in der Urkunde v. 10. Nov. 1286 Friedrich von Zollern nur noch mit seines Vetters, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Löwensiegel die Urkunde über den Friedensschluß mit dem Grafen Albrecht von Haigerloch besiegelte [6]).

Obige drei Siegel sind daher die Einzigen, woraus Name und Wappen beider Häuser, als Grafen von Zollern und Burggrafen von Nürnberg, oder umgekehrt von Nürnberg und Zollern, bis zu jener Zeit wenigstens, entnommen werden können. Es kann jedoch einiger Aufmerksamkeit dabei kaum entgehen, daß, wie gesagt, die Burggrafen den Titel der Grafen von Zollern und die Grafen von Zollern, den Titel als Burggrafen ihrem eigenen Familiennamen immer nachgesezt und solchen nur angehängt haben, was

---

3) Haas Rangau S. 227.

4) Abenb. Phant. S. 44, 46. Note 63. Lochner Urkunden S. 12.

5) Abenb. Phant. S. 46 ff. Lochner Urkunden S. 12.

6) Lochner Urkunden S. 12.

aus diesen ältesten wie aus den späteren brandenburgischen Urkunden erhellt, und als ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale der Beurtheilung fällt, daher nur auf einen bloßen Austausch beiderseitiger Titel und Wappen hindeutet. Bei diesem Sachverhalt ist um so leichter auf die Entwicklung ihres gegenseitigen Verhältnisses, nicht sowohl als Vettern, was sie gleichwohl aus andern Gründen, als aus gemeinschaftlicher Abzweigung im Mannsstamme sein konnten, wenn der Ausdruck „Vetter" nicht überhaupt nur als ein nicht ungewöhnliches unter Adeligen vorkommendes, ja sogar von Kaisern manchen Grafen verliehenes Ehren-Prädicat betrachtet werden soll, als vielmehr in ihrer Eigenschaft als Verbündete einzugehen.

Schuz- und Truz-Bündnisse wurden dem kriegerischen deutschen Adel gegen feindliche Anfälle wohl das frühzeitigste Bedürfniß; Beispiele von einseitigen Erbverträgen kommen gleichfalls sehr bald zum Vorschein, und Verträge über gegenseitige Erbfolge des einen oder andern Theils der Vertragschließenden ließen nicht lange auf sich warten. Die erstere Art, der nur gemeinschaftliche Sicherheit bezweckenden Verträge, ist unter der Benennung von Erbeinigungen, die von Geschlecht zu Geschlecht forterbten, und die Nachkommen, wie ihre Vorfahren auf immer verpflichteten, bekannt genug; eben so die Erbverbrüderungen verschiedener, unter sich nicht verwandter Familien, welche gegenseitiges Erbrecht der einen Familie, für den Fall des früheren Erlöschens der Andern im Mannsstamme, zum Zwecke hatten, und zugleich die Erbeinigung, als die mindere Berechtigung, mit in sich schloßen; obschon Leztere öfters der Vorläufer von einer nachfolgenden Erbverbrüderung gewesen sein mag. Einseitige Erbverträge konnten um so leichter zu ihrer Gegenseitigkeit führen; so wie denn bekanntlich Erbverträge, die nur das deutsche Recht kannte, lange bevor die römische Testamentsform im Reiche Eingang gefunden hatte, im deutschen Privatrecht eine hervorragende

Stellung einnahmen, und die fruchtbarste Quelle von andern Erwerbungen auf den Todesfall, als sie die Erbfolgeordnung nach Geblütsrecht mit sich brachten, gewesen sind; womit zugleich die eigenthümliche Auflassung des Erwerbenden noch bei Lebzeiten des Veräußernden, oder letzten männlichen Sprossen, der Familie auf das zu erwerbende Gut vor öffentlicher Schranne oder Malstatt, überhaupt die sofortige Besitzergreifung von dem Gute, worauf man vertragsmäßigen Anspruch hatte, verknüpft zu sein pflegte.

Bündnisse und Verträge des Adels überhaupt waren ein Ausfluß seines Autonomierechts. Soferne sie auf gegenseitigen Schuz und Truz abzielten, entstanden sie gewiß sehr frühzeitig, nicht minder einfache Erbverträge, so wie bald hernach die gegenseitig verabredete und festgesetzte Erbfolge des einen oder andern Theiles in die Güter des zuerst Versterbenden, in so weit nicht das Erbrecht der Verwandten entgegenstand, oder das Recht des Lehensherren es verhinderte.

Die Erbverbrüderung schloß offenbar auch den Schuz des einst zu erbenden Gutes von selbst mit in sich und die Erbeinigung war häufig nur der Vorläufer von nachgefolgten Erbverbrüderungen.

Wenn schon die bloße Erbeinigung das Recht auf gegenseitige Hilfleistung bei entstandenen Fehden, und das sogenannte Oeffnungsrecht, die Besezung von Städten und Burgen des andern Theils, gab, so gab die Erbverbrüderung dies und noch mehr, den Erbanspruch und die Befugniß zur Besiznahme des ererbten Gutes, dann der Erbhuldigung und die neue Lehnsmuthung von Seite der Hintersassen und Vasallen der vorigen Herrschaft. Diese Erbverbrüderungen erheischten aber, wenn Lehngüter mit inbegriffen waren, wegen der mit dem Hingang des Vorbesizers von selbst eintretenden Lehnseröffnung in dienender Hand, lehnsherrliche Genehmigung, und wo es sich um Reichslehn handelte, Bestätigung von Kaiser und Reich.

Nun gaben aber Erbverbrüderungen gerade nur demjenigen ein Erbrecht, auf welches er von Sippe halber keinen Anspruch hatte, daher in der Eingehung solcher Verbrüderungen das stillschweigende Zugeständniß oder die Voraussezung der sich Vertragenden liegt, daß sie keine Blutsverwandte zu einander seien; indem sie ja als solche ohnehin ein eventuelles, gegenseitiges Erbrecht hatten, zu dessen Begründung es nicht erst eines besondern Uebereinkommens bedurfte. Die Rechtsgeschichte hat uns vollends aufbewahrt, daß bei solchen Erbeinigungen und Verbrüderungen, zum bleibenden, äußern Zeichen des getroffenen Abkommens und der gegenseitigen Rechtsansprüche der Vertragsschließenden, die deutsche Rechtsgewohnheit es mit sich brachte, daß jeder Betheiligte den Namen und das Wappen des andern Theiles den Seinigen beilegte, ebenso, daß Erbeinigungen unter dem hohen Adel sehr gewöhnlich waren und später zu förmlichen Erbverbrüderungen führten; wie denn den meißnischen und hessischen Erbverbrüderungen ursprünglich eine Erbeinigung zur Grundlage gedient hat. Als die ältesten Beispiele solcher Erbverbrüderungen werden angeführt, Eines von 1238, ein Anderes von 1260. Dies Alles steht nach den Grundsäzen des deutschen Rechts und nach der deutschen Rechtsgeschichte grundhaltend fest [7]).

Bezüglich der einfachen Erbverträge kommen gleichfalls frühe Beispiele vor, z.B. 1205 bei Belehnung des Herzogs von Bayern durch den Bischoff von Regensburg, wo Letzterer vom Ersteren auf den unbeerbten Todesfall das Versprechen erhielt ihm: Kel-

---

7) Runde d. Priv. §. 662. Eichhorn §. 374 und dazu Note d und 413 u. dazu Note h. Mittermaier §. 404. Note 1, wegen des Namens und Wappentausches aber: Moser Staatsrecht §. 84 ff. Stryk de succes. §. 35, 39. Kreitmeyr Anmerk. z. Cod. Max. III. §. 1. Note 9, i, f. Beseler v. d. Erbvert. II. 1 u. I. S. 239. Schmidt Gesch. d. D. z. J. 1363.

heim, Längenfeld u. s. w. zu überlassen, was Kaiser Philipp bestätigte [8]). Desgleichen hatte schon Kaiser Heinrich II. im J. 1016 mit König Rudolph von Burgund einen Successionsvertrag auf den kinderlosen Todesfall, den der Kaiser 1018 von Rudolph eidlich bekräftigen ließ, abgeschlossen [9]). Auch fehlte es nicht an früheren Beispielen von, wenngleich außerdeutschen Erbverbrüderungen. So kam z. B. zwischen Herzog Berengar von Friaul und Lambert, den Sohn König Widos, der den kaiserl. Titel angenommen hatte, und seiner Gemahlin und damaligen Wittwe Agiltrud, ein Vertrag über die Theilung Italiens und auf wechselseitige Beerbung im J. 896 zu Stande [10]). Dieser Vertrag, einmal zur Kenntniß der deutschen Fürsten gelangt, konnte ihnen leicht zur Nachahmung dienen. Jedenfalls erhellt aus dem Bisherigen soviel, daß um die Zeit, wo sich zuerst Graf Friedrich v. Zollern einen Burggrafen von Nürnberg nannte (1210), selbst Erbverbrüderungen, um so mehr Erbvereine in Deutschland schon bekannt und in Uebung waren.

Ich bin daher der Ansicht, daß Friedrich von Zollern 1210 und Burggraf Conrad 1240 Namen und Wappen nur in Folge einer höheren Bestätigung nicht bedürfenden, und auch nicht bestätigten Erbeinigung, getauscht und geführt haben, so wie, daß im Laufe der Zeit diese Erbvereinigung sich wiederum als zwecklos aufgelöst, jedoch Veranlassung zu der späteren Erbverbrüderung gegeben haben könnte. Es hatten nämlich im J. 1488 Bischoff Friedrich von Augsburg aus dem Hause Zoller, seine Brüder Graf Eitel und Graf Friedrich, Eitelfriz, der schon erwähnte Kammerrichter Kaiser Maxim. I., ein Testament errichtet, worin sie sich wechselseitig und im Fall ihres Absterbens ohne

---

8) v. Lang in d. Acad. Denkschr. 1812. S. 95.

9) Schmidt G. d. D. zu den J. 1016 u. 1018.

10) Schmidt G. d. D. zu 896.

Leibeserben, die Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg zu Erben einsezten [11]), und Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen schloßen dann 1575 und im J. 1692 mit den Brandenburgischen Secundogenitur förmliche Erbverbrüderung. Durch das Sigmaringische Familienstatut v. 24. Juni 1821, welches preußischer Seits bestätiget wurde, sind dann die älteren Erbverträge von 1575, 1692 und 1707 in der Art erneuert worden, daß beim Abgang der einen hohenzollerischen Linie die Ueberlebende, nach Aussterben Beider, das Haus Brandenburg ihnen succediren sollte, wodurch dann die früheren Verträge wesentlich modificirt worden, so daß wohl an eine wechselseitige Erbfolge von da an nicht mehr gedacht werden kann.

Ob bei jenem Testament der hohenzollerischen Brüder von 1488 der damals an der Regierung gewesene Markgraf Albrecht Achilles, welcher sich selbst für einen Stammgenossen der Hohenzollern hielt und in diesem guten Glauben wohl eventuelle Erbansprüche zu haben vermeinen konnte, Einfluß gehabt hatte, oder nicht? bleibt dahingestellt, doch ist erhoben, daß an das Testament von 1488 die spätern Zollerisch Brandenburgischen Erbverträge angeknüpft wurden [12]).

Ob endlich die in Rede stehende Erbverbrüderung bezüglich der Burggrafschaft Nürnberg die oberlehensherrliche Bestätigung erlangte, oder ob diese aus dem Grund einzuholen unterlassen wurde, weil die Burggrafen nach einmal errungener Territorialhoheit sie, gleich ihren angestammten Gütern, an ihre Nachkommen vererbten? bedarf wohl keiner weitern Untersuchung; soviel aber ist gewiß, daß seit Albrecht Achilles bis auf Markgrafen Karl Alexander, dem letzten Markgrafen von Ansbach und Bayreuth

---

11) Man siehe hierüber den Aufsaz im Nürnberger Corresp. v. u. f. Deutschland 1853, Nr. 256.

12) Abenb. Phant. S. 50, Note 77.

der Titel Graf Zollern unter andern, minder erheblichen Nebentitulaturen, fortgeführt und der quadrirte Zollernschild, den die Markgrafen stets als solchen bezeichneten [13]), beibehalten wurde. Der Gebrauch von Siegeln Verbündeter in vielen Urkunden entscheidet vollends gar nichts für die gemeinschaftliche Abstammung beider Häuser, kommt auch in andern Urkunden öfters vor, und läßt sich daraus erklären: daß durch den Beidruck des fremden Siegels der Verwandte oder Verbündete als dessen Eigenthümer, nur seine Zustimmung zu dem getroffenen Abkommen stillschweigends geben und darunter gleichfalls begriffen sein wollte. Ebenso wenig beweist der Umstand, daß noch 1416 Agnes de Zolra und Elisabeth de Zolra, sanctimonialis zu Kizingen vorkommen, für deren Abstammung von den Grafen von Zollern, oder, wenn dieß auch der Fall wäre, für die Abstammung der Burggrafen von den Zollern [14]), sondern um so viel: daß auch später Freiherrn von Zollern, gleich Freiherrn von Abenberg, von beiden Grafenlinien sich abgezweigt haben. So hoffe ich denn, das wahre Verhältniß der Burggrafen zu den vormaligen Grafen von Hohenzollern, als bloser Verbündeter, möglichst klar gemacht zu haben.

Es bleibt mir nun noch übrig, an die Stelle der Hohenzollerisch-Burggräflichen Genealogie die babonische Abstammung der Burggrafen zu setzen und zu erörtern, wofür der nächste Abschnitt gewidmet sein soll; wobei ich mich, aber ohne genaue Ausführung und nähere Nachweise, nur ganz kurz fasse, indem ich die weitere Anführung der dafür sprechenden Beweisgründe auf andere Zeit und Gelegenheit verspare.

III.

Adalbert, wahrscheinlich ein Sohn des oberlotharingischen

---

13) Abenb. Phant. S. 49.

14) Abenb. Phant. S. 48. Note 73.

Grafen Eberhard, welcher zu Metz, links der Mosel und im Elsaß, begütert war, tritt gegen das Ende des zehnten und in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts in den Kreis unserer Landesgeschichte ein. Er war Markgraf in Kärnthen, und zwar in dem Theil dieses Grenzlandes gegen Ungarn und die südslavonischen Länder, welcher die östliche, auch die fränkische oder oberpannonische Mark genannt wurde, und zwischen der Enns, dem Neusiedler See und dem Laithaflusse, dann der Donau, im Norden, und der Murch und Traun im Süden, gelagert war. Adalbert war daher vorerst im Ennsthale und an der Donau vorzüglich begütert. Ob damals noch die forabische Mark bestand, welche um diese Zeit wenigstens nicht mehr genannt wird, und ob von daher Adalbert den Titel als Markgraf erlangt haben könne? ist zu bezweifeln. Er war aber auch im Umfange des Herzogthums Baiern und zwar zu beiden Seiten des Donaustroms mit Grafschaften und Gütern reich begabt, und versah noch unter Kaiser Conrad II., wenn auch nicht dem Namen, doch dem Wesen nach, das Amt eines Pfalzgrafen.

Außerdem war ihm mit dem Aussterben des wetterauisch salischen Grafen- und Herzogstammes im Oberrheingau, in der Wetterau, in Schwaben und in Ostfranken, ein großer Theil der Grafschaften und Edelgüter, welche dieser vorher inne gehabt, zugefallen, wie z. B. die große Grafschaft und curtis Gerau im Oberrheingau, die Grafschaft Calw an der Nagold in Schwaben, wo auch das Kloster Hirschau lag. Im ostfränkischen Rangau besaß er Güter an der Rezat, der Rednitz, der Aisch, wie die Herrschaften Abenberg sammt Eingehörungen und die zwischen Riedfeld und Windsheim gelegenen Nesselbachischen Güter. Nach dem Sturze des Markgrafen Hezilo von Ammerthal und Schweinfurt erlangte Adalbert auch noch einen Theil der von jenem verwirkten und zum Reiche eingezogenen unmittelbaren Lehnschaften im Radenzgau, im Bambergischen, am Obermain um Burgkund-

stadt, Culmbach, Bayreuth und was diesseits des Fichtelgebirgs an der Nabe sich hinabzog. Mit dem Aussterben des ammerthal-schweinfurtischen Hauses im Mannsstamm, welches 1057, also in der zweiten Hälfte vom eilften Jahrhundert, eintrat, fiel seinen Nachkommen auch noch die ganze Markgrafschaft Cham, von der Nabe bis zur Ilz bei Passau reichend, und längs der Gränze Böhmens, am linken Ufer der Donau hinab gelegen, vollends zu. Aber auch die Gumbertusstiftische Vogtei und die Herrschaft Dornberg gegen den Ursprung der Rezat, worauf sie haftete, scheint schon Adalbert anvertraut gewesen und von ihm an einen seiner Söhne Namens Ebbo oder Eberhard, welcher von 1040 bis 1094 in Urkunden erscheint, übergegangen zu sein. Ebbo war Ministerial des Kaisers Heinrich III. und seiner ist in meinem Rangau S. 58 u. 97 Erwähnung gethan. Ich halte ihn für den in der Synodalurkunde von 1058 vorkommenden Ebbo von Nuheim oder Nauheim, im Hanauischen Amte Dornheim. Adalberts Bruder Gerhard, ein Name, der sehr häufig mit Eberhard und Gebhardt in Urkunden verwechselt wird, wurde Begründer des Hauses Heinzberg, der Grafschaft Höchstadt an der Aisch und der Pfalzgrafschaft Stahleck bei Bacherach am Rhein, in Oberlothringen und besaß wohl auch eine andere Markgrafschaft in Kärnthen. Adelheid, die Schwester Beider, welche als die Tochter Eberhard III. Grafen in Elsaß gilt, wurde an den offenbar später als 997, verstorbenen Herzog Heinrich von Ostfranken und in Kärnthen, welcher aber auch in Oberlothringen begütert und aus altem fränkischen Adel entsprossen war, vermählt; ihre Söhne aus dieser einzigen Verbindung, waren der nachmalige Kaiser Conrad II. und sein vollbürtiger Bruder Bischoff Gebhard III. von Regensburg, vielleicht auch Graf Heinrich im Nordgau, bis 1021 bekannt [1]).

---

1) Wippo de Vita Conradi Salici. Hanselmann Beweis der hohenlohischen Landeshoheit p. 364 u. 606 lit. L. dann 403 Urk. v.

Die Hanselmannische Aufstellung: als ob Adelheid nachher mit einem Grafen Herrmann von Hohenlohe in eine zweite Ehe sich begeben hätte, ist geschichtlich nicht begründet. Alle drei Geschwister waren wohl die Nachkommen einer Seitenlinie der gleichfalls von altburgundischem Adel abstammenden Oberlotheringischen Grafen von Baar und Egisheim, daher als solche mit dem herzoglichen Hause Heinrichs, Adelheidens Gemahl und ihrer Brüder Schwager; schon in entferntem Sippschaftsverhältniß. Diese drei Geschwister standen aber auch als Lothringer, der Kaiserin Kunigunda, aus Luxemburgischen Fürstenhause, nahe. Dies mag Veranlassung gegeben haben, daß insbesondere Adalbert zum Oberhofmeister der Herzoglich-Bayrischen Familie, aus Sächsischem Geblüte, bestimmt und schon zum steten Begleiter, und Rathgeber Kaiser Heinrich II. gewählt wurde. Markgraf Adalbert war in erster Ehe mit Mathilde, Markgrafen Bertholds Tochter, in zweiter mit der Kaiserin Gisela ungenannter Schwester (Sophia oder Brigitta?) und in dritter Ehe mit einer fränkischen Gräfin, Namens Rigelinde, vermählt [2]). Mit diesen Gemahlinnen, etwa auch mit Concubinen, hatte er eine höchst zahlreiche Nachkommenschaft erzielt. Er war daher zugleich, von mütterlicher Seite, nicht blos der Oheim Kaiser Conrads II. sondern auch der Schwager seiner Gemahlin Gisela. Dieses nahe Verhältniß zur fränkischen Kaiserfamilie, wie zur Kaiserin Kunigunda, erklärt zur Genüge beider Brüder besondere Begünstigung durch den letzten Kaiser des sächsischen und die folgenden Kaiser des fränkischen Stammes, insbesondere Adalberts fortdauernd ein-

---

1238. Gensler Gesch. des Grabfelds II. S. 264 ff. v. Lang Gauen S. 144. Sing Norimb. p. 291. Note a. Hübner et Voigtel geneal. Tab. Nr. 74. Schöpf Staatsg. I. S. 124.

2) Gensler Ges. d. Grabf. II. S. 188 und 189. Buchner Gesch. von Bayer III. S. 105 und 195. §. 62.

flußreiche Stellung am kaiserlichen Hofe, seinen reichen Besitzstand, so wie die überall hervortretende treue Anhänglichkeit, welche er und seine unmittelbaren und späteren Nachkommen gegen das fränkische Kaiserhaus stets bewährt, ja selbst noch auf die ihm folgenden Kaiser übergetragen haben.

Nun ist aber Babo nur die, im Mittelalter bei den meisten Namen, sehr gewöhnliche Abkürzung von Adalbert. Dieß geht schon daraus hervor, daß auch des im Jahr 905 vom Ludwig dem Kinde verurtheilten ostfränkischen Markgrafen Adalberts Burg, die Babenburg oder Babenberg (Mons Babonis oder Bavonis) nach ihm benannt worden war. Gleich ihm führten zwar auch andere bayerische gleichzeitige Grafen den Namen Adalbert oder Babo, wie zum Beispiel der kaiserliche Burggraf Babo von Regensburg, was daher zu manchem Irrthum Veranlassung gegeben hat. Denn nach des Herrn von Koch Sternfeld Babo von Abensberg §. 4. S. 13. Note 2 hat schon Zirngiebel einen Burggrafen Babo und einen Grafen Babo ausdrücklich unterschieden. Auch von Lang hat in seinen Grafschaften Nr. 56. S. 175 lit. c bei dem Unterdonaugau neben Babo von Regensburg ums Jahr 1000 auf einen Grafen Adalbert in der bayerischen Provinz aufmerksam gemacht, der damals in comitatu Babonis und zwar zu Regensburg einen Hof erhielt [3]). Daß der Burggraf Babo von Markgrafen Babo verschieden war, hat zwar Hr. v. Koch S. 37. Note 2 bezweifelt; es dürfte aber seiner Meinung nicht unbedingt beizupflichten sein; wenn nicht anders angenommen werden will, daß Markgraf Adalbert oder Babo vorher oder nachher nebenbei auch kaiserlicher Burggraf von Regensburg gewesen sei; in wel-

---

3) Zirngibel in der histor. Abh. der bayer. Acad. der W. v. J. 1807. S. 356. Note 1, S. 496. Note 2. S. 402, 403. Hundmetrop Salisb. III. 2.

chem Falle dann freilich seine Nachkommen zum Abensbergischen und Abenbergischen Baboniden-Stamme zählen müßten. Sehr merkwürdig bleibt in dieser Beziehung die Urkunde von 1027 [4]).

Nach ihr trat unter den viris illustribus der im placitum zu Teutenkofen den Vorsiz führenden Graf Adalbert, in seiner moosburgischen Grafschaft, in der augenscheinlichen Eigenschaft eines Pfalzgrafen auf, was der Burggraf Babo kaum sein konnte, indem er vielmehr durch die gebrauchte Abkürzung seines Namens kenntlich gemacht und vom Markgrafen Adalbert absichtlich in Urkunden unterschieden worden zu sein scheint.

Es wurden überhaupt noch um 1025 drei Grafen des Namens Adalbert unterschieden, nämlich der Herzog Adalbert in der Veronesischen und Trevisanischen Mark, 1036 geächtet, und Sohn eines Herzogs Heinrich von Kärnthen, Markgraf Adalbert, der Besizer von Ilmmünster und Ebersberg und andern dort genannten Gütern, welcher für den eigentlichen Stammvater der Nürnbergischen Burggrafen zu halten sein dürfte, endlich Adalbert, Ulrichs Sohn, vermuthlich der Regensburgische Burggraf [5]) Unser Adalbert besaß auch das im Ennsthal gelegene Gut Admont [6]) (ad Montes), wo 1074 eine Benedictiner Abtei errichtet wurde, und Lambach am Traunflusse in Kärnthen und in der oberpannonischen oder fränkischen Markgrafschaft, am Zusammenfluß der Valta und Enns. In dem Necrolog des Klosters Admont geschieht nun eines Grafen Friedrich von Abenberg und anderer Glieder seines Hauses Erwähnung, daher sich die gestellte Frage [7]) wie dieses zu erklären? bald von selbst beantworten wird.

---

4) Meichelbeck I. 221. Feßmaier Gesch. v. Bayern S. 380. N. 265. Buchner Doc. III. N. 324. S. 57.

5) Buchner Doc. III. N. 71, 73, 80, 81, 83. S. 13—15, dann Nr. 339. S. 58. Gensler Gesch. d. Grabfeldes S. 258. N. b 44.

6) Buchner Doc. III. N. 264. p. 47.

7) Abenb. Phant. S. 22. Note 20.

Dem Markgrafen Adalbert hatte nach dem Chronic Gottwicense I. 225, mit Facsimile der Urkunde vom Jahre 1035, noch Kaiser Conrad II. fünfzig Edelhöfe (mansos) zwischen der Bisnicka (Wismath) und Trisnika (Trisana, welche bei Ebersdorf in die Donau mündet) in der Gegend des Laithaflusses und des Neusiedler Sees [8]) verliehen. Seinem unverkennbaren Sohne Siegfried, auch Gottfried genannt, Pfalzgraf von Calw und Metz, gab Kaiser Heinrich III. im Jahre 1045 noch dazu hundert und fünfzig Königshöfe zwischen den Flüssen Fiscaha und Litaha (Fischa und Laitha) und einem dergleichen nächst der Donau gelegen; einem andern gleichfalls wahrscheinlichen Sohn Adalberts, Reginold, seinem Getreuen, die Hälfte von Riesenberg (vielleicht Biesenberg bei Kloster Neuburg an der Donau?) und zehn Königshöfe zwischen der Leitha und Fischa, in der Markgrafschaft (seines Bruders) Siegfrieds. Dem Abt von Alteich verlieh er zehn Königshöfe in desselben Siegfrieds Markgrafschaft an der Zoya, welche links der Donau in die March abfließt, woraus hervorgeht, daß die oberpannonischen Markgrafen zunächst der ungrischen Grenze zu beiden Seiten des Donaustromes begütert und in ihrem Amte waren [9]). Auf Siegfrieds Ableben, welches im Kreuzzug Herzogs Gottfried von Bouillon im Jahre 1096, wenn nicht schon im italienischen Feldzug Kaiser Heinrich IV. von 1081 erfolgt sein soll [10]), gediehen dessen Güter dann zum Theil wohl an seine Verwandten Pfalzgraf Gottfried von Calw und Tübingen, von diesen zum Theil afterlehnsweise an die Hirschberge, zum Theil aber als unmittelbare Reichslehen an das

---

8) Oesterreicher geöffnet Arch. III. 551.

9) Buchner Doc. III. N. 362. S. 65. Stälin würt. Gesch. II. §. 18. S. 367.

10) Sing Nor. p. 354. Hanselmann Bew. der Landesh. S. 73. §. 65. u. Beil. Lit. L. p. 608. Note 1.

burggräflich Abenberg.-Nürnbergische Haus, und zwar an dieses hauptsächlich die fünfzig Königshöfe, welche schon Conrad II. an den Markgrafen Adalbert selbst verliehen hatte.

Diesen Ursprung also hatten die sog. östreichischen, richtiger aber kärnthischen unmittelbaren Reichslehn der Burggrafen von Nürnberg, welche sie bis zum Teschner Friedensschluß im J. 1779 ungeschmälert besaßen, jedoch alle zu Reichsafterlehen an andere Adelige in Oestreich verliehen hatten; so daß also der abenbergische Zweig der Babonиden diese seine Lehen ununterbrochen 744 Jahre lang seit dem ersten Anfall in der Familie erhalten hatte. Name und Anzahl dieser fünfzig Lehen weist das Archiv von Oberfranken v. J. 1841 Nr. II. S. 17 bis 22 und III. S. 24—35 nach. Andere solche Lehen der Burggrafen aber sind in Fischers Beschreibung des Burggrafthums Nürnberg und des Fürstenthums Ansbach I. S. 265 benannt. Noch 1363 wurden diese unmittelbaren Reichslehen vom Kaiser als solche anerkannt [11]). Man hatte sich bisher vergebens bemüht, die Zeit des Anfalls dieser Lehen und die Gelegenheit ihrer Erwerbung zu bestimmen.

Von dem Markgrafen Adalbert, als Graf von Calw, oder seinen Nachfolgern wird daher auch die Burg Kalenberg, unterhalb Wien, welche in ihrem Bereiche lag, erbaut und benannt worden sein, indem vor Erbauung Wiens die Markgrafen auf dem Kalenberg gewohnt hatten [12]), Adalbert selbst aber scheint die Herrschaft Besenberg gegenüber Yps, wovon er eine Stiftung nach Ebersberg machte, und wohl auch die Herrschaft Abenberg schon gehört zu haben; indem in der Lebensbeschreibung der Kaiserin Kunigunda, bereits der Tochter eines Grafen von Abenberg, als ihrer Pfleglingin, Erwähnung geschieht. Er ist es wohl auch, welcher 1039 eine von Kaiser Heinrich III. 1040

---

11) Schüz IV. p. 97, 143, 149. Hist. Nor. Dip. Nr. 189. S. 423.
12) Convers. Lex. Art. Wien. Buchner Gesch. v. B. IV. S. 126.

bestätigte Klosterstiftung zu Ebersberg mit seiner Gemahlin Rigilde veranstaltete [13]). Doch beruht die nicht bescheinigte Meinung, als ob er kinderlos verstorben sei, wohl nur auf Irrthum, weil auch von dem parentibus (Kindern) Alberti Comitis in Castro Calewa noch später öfters die Rede ist [14]). Die Namen seiner Söhne dürften zum Theil aus den Nachrichten zu schöpfen sein, welche über die Stiftungen der Klöster Geißenfeld im J. 1037 und Ebersberg im J. 1040, wie in den Bamberger Synodalurkunden vom J. 1058 und 1087 und den dabei benannten Personen gegeben sind, deren auch bei Hanselmann Erwähnung geschehen ist [15]). Daß aber in Franken insbesondere die Grafen von Abenberg es waren, welche zu Adalberts oder Babos Nachkommen zählten, ist, wie in Buchners Geschichte und in Hrn. v. Koch Sternfelds neuester Abhandlung, so in Schöpf, nordgauisch ostfränkischer Staatsgeschichte II. p. 267 über allen Zweifel erhoben; zumal nicht der mindeste Grund vorhanden ist, die Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit des Lebensbeschreibers von Bischoff Conrad von Salzburg zu beanstanden, so sehr auch die ältere Kritik in ihrem Rechte zu sein glaubte, wenn sie den meisten Ueberlieferungen aus den Händen von Geistlichen mißtraute, in welcher Beziehung besonders v. Lang, aber doch nur Anfangs, Conrads Lebensbeschreibung als eine Fabel zu bekriteln nicht unterlassen mochte. Die dem alten Herzogthum Bayern zunächst angehörigen Baboniden zu ermitteln, bleibt zwar den Geschichtsforschern der älteren Landestheile überlassen, welche in

13) Buchner G. III. §. 62. S. 195 u. 196. Note *. Ludewig script. r. B. p. 365.

14) Hanselmann Bew. der L. H. p. 625 und Hr. v. Koch Sternfeld Babo S. 49. Note * und Hist. Frising II. 32 c 765. N. 423. Mon. boic XXIX. N. 423.

15) Hanselmann p. 625.

dieser Hinsicht schon vieles Annehmbare geleistet haben. Was aber die in Franken und Schwaben angesessenen oder vorkommenden Nachkommen Babos betrifft, so sind es hauptsächlich die Abenberge, die Heinsberge oder Haunsberge, Dornberge, Vestenberge, Truhendinge, die Hirschberge, die Leuchtenberge, Kalenberge und die Heidecke, die Ebrache und Andere, deren Spuren, als Gegenstand der fränkischen Geschichte zu verfolgen sind.

Von den Baboniden sind uns nun zunächst bekannt, oder wahrscheinlich.

1) Graf Herrmann von Haweckesberg, wie die Herrschaft um Happurg, Reicheneck, Altammerthal bei Illschwang und Oberammerthal bei Amberg, Förrenbach, Hirschau, Sulzbach und Vilseck mit eingeschlossen, genannt wurde, worauf später die Grafen von Sulzbach saßen und sich davon nannten, dann Markgraf von Banz, vermählt mit Alberata oder Bertha, Herzog Ottos von Schwaben († 1057), aus dem Hause Schweinfurt-Ammerthal, Tochter Herrmann machte ums J. 1058 ein Turnier zu Würzburg mit, worin er seinen Gegner aus Versehen verletzt, oder gar getödtet haben mag; daher er bei dem bestandenen Verbote dieser Ritterspiele in den Bann kam, mithin gewissermassen für todt galt, was zu der Meinung geführt haben mag, als ob er um jene Zeit schon sein natürliches Ende erreicht hätte, worüber es aber an jedem haltbaren Grunde gebricht. Zur Sühne dieses Frevels entschlossen und verpflichteten sich schon damals beide Gatten gegen das Bisthum Würzburg zu Klosterstiftungen in Heidenfeld und in Banz, wahrscheinlich mit Vorbehalt lebenslänglichen Genusses davon, und führten solche auch späterhin, nämlich zuerst zu Heidenfeld, dann zu Banz 1071 aus. Herrmann starb am 3. Oct. 1078, seine Gemahlin am 1. Jan. 1081; es ist daher die Annahme wohl irrig, als ob zwei Alberaten und zwei Hermanne Besizer von Banz gewesen wä-

ren [16]). Sie hinterließen wahrscheinlich nur einen männlichen Nachkommen, Namens Otto, als Herzog von Schweinfurt genannt, welcher zunächst Ammerthal erhalten haben, aber unbeerbt verstorben sein dürfte, worauf seine Güter erst an die sulzbachisch- und hirschbergischen Linien kam [18]), und eine Tochter Namens Judith, welche unter ihrem Stande dem Schenken ihres Vaters ehlichte. Dieser, obwohl ein Semperfreier, war sehr wahrscheinlich ein Sprosse der Freiherrn von Limpurg in Franken und der Gründer der noch später mit den Burggrafen von Nürnberg befreundeten Schenken von Reicheneck [19]). Hermann dürfte einer der älteren Söhne Adalberts mithin auch Abenberg gewesen sein.

2) Graf Wolfram von Abenberg I., welcher etwa schon von 1020 an aus Rücksicht für seinen Vater vom Bisthum Bamberg mit dessen Stiftsvogtei betraut worden war, jedenfalls aber von 1039 an, wo Adalberts, wenigstens im Radenzgau, keiner Erwähnung mehr geschieht. In der bambergischen Synodal-Urkunde v. J. 1058 tritt er bereits als solcher mit seinem Fürsprecher Katzelinus von Henfenfeld hervor, so daß Letzterer für seinen Vasallen um so mehr anzunehmen ist, als später die Burggrafen von Nürnberg um Henfenfeld noch begütert waren. Wahrscheinlich gieng er in dem unglücklichen Kriege der kaiserlichen Wittwe Agnes mit dem Ungarnkönig Bela im J. 1061 mit so vielen andern fränkischen und bayrischen Rittern zu Grunde, und mag in Admont seine Ruhestätte gefunden haben, was zu der nachherigen Stiftung des Klosters Admont Veranlassung gegeben zu haben scheint [20]).

---

16) Gensler Gesch. des Grabfelds II. S. 266. Note 50 und 276 ff. u. Note 1—7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18 ff.

17) Gensler a. a. O. S. 290 ff. und Note 25 ff.

18) Buchner IV. S. 105. v. Lang Denkſ. II. S. 104.

19) Wurfel Nürnberg. Adelsgesch. I. S. 70 ff. u. 122.

20) Buchner III. §. 12. S. 227 ff. Harzheim III. p. 126. v. Koch Sternfeld Babo von Abenberg S. 60.

a) Ein Sohn desselben war der Bambergische Schirmvogt Wolfram II. von Abenberg, genannt um 1071 bis 1107, 1108, 1115, 1120 [21]), von welchem zunächst sein Sohn Rapoto abstammte. Dieser war wieder der Vater zweier Söhne, nämlich Conrads und Friedrichs, von welchen nachher noch die Rede sein wird.

Der in dem Heilsbronner Dedications-Gemälde mit seiner Gemahlin Sophia genannte Graf Conrad war weder der Sohn noch der Bruder, sondern nur ein Vetter Rapotos, und der Bruder des nachmaligen Grafen Adalberts im Radenzgau, so wie des Grafen Friedrich von Truhendingen, ein den Abenbergen nahe verwandter babonischer Zweig. Diesem Conrad und Adalbert und ihren drei Schwestern hatte Bischoff Otto von Bamberg das an die Dornbergisch-Ansbachischen Stifts- und Vestenbergischen Güter unmittelbar angrenzende Landgut Heilsbronn, worauf er mit Conrads und Rapotos und ihrer beiden Gemahlinnen Unterstützung das neue Cisterziensen Kloster gründete, abgekauft [22]). Die ältere Dynastie der Truhendinge war offenbar mit dem Grafen Ernst und seinen Nachfolger Rapoto gegen Ende des zehnten und Anfangs des eilften Jahrhunderts erloschen, ihre sualefildische Grafschaft jedoch nun an eine neue oder jüngere Dynastie, aus dem Geschlechte der Baboniden gediehen [23]).

Ich halte daher Friedrich, Adalbert und Conrad für die Söhne desjenigen Sohnes von Markgraf Adalbert, welcher als Graf Goswin schon in der Bamberger Synodalurkunde von 1058 vor-

---

21) Haas Rangau S. 146 und 147 sammt Tabelle. v. Koch Sternfeld a. a. O. Schöpf nordg. ostfr. Staatsg. I. u. II. S. 177, 268.

22) Hocker Heilsbronnischer Antiquitätenschaz p. 55 ff. u. Supplemente dazu S. 59.

23) Schüz III. S. 160.

kommt und in der zweiten Synodalurkunde vom Jahre 1087 als Ansberg näher bezeichnet ist; weil namentlich ein Graf Adalbert im Radenzgau bei Staffelstein und Giech, wo der Ansberg mit seiner jetzigen Veitscapelle liegt, später begütert, und sein Bruder Conrad von Neuses, welches bei Eggolsheim lag und wovon Neuses bei Ansbach erst seinen Namen empfangen haben dürfte [24]), in der Heilsbronnischen Stiftungsurkunde genannt war. Mit den neuen Erwerbungen wechselten dann wohl auch zum Theil die Landeswappen; die neuen Truhendinge vertauschten ihr abenbergisches Wappen mit dem der alten Dynastie dieses Namens.

Conrad dagegen, welcher nach dem Aussterben des Geschlechtes seines Vetters Ebbo, von 1040 — 1094, und seines erblos verstorbenen Sohnes, des nach 1111 und 1113 genannten gumbertusstiftischen Schirmvogts Bruno und des Tribunen Ebbo, dessen Vogtei sammt der Herrschaft Dornberg vom Hochstifte Würzburg, als nächster Agnat und Lehenserbe, erlangte, behielt sein Stammswappen, das Löwenschild der Abenberge, unbeschadet des stiftischen Siegels noch bei, und wird, wie bemerkt, bald Conrad de Nuisaze, bald Chuno Awensis Advocatus, worunter die ansbachische Stiftsvogtei zu verstehen ist, benannt [25]). Er ist daher im Heilsbronner Dedikationsgemälde durch sein Wappen als Abenberg genügend bezeichnet.

Er dürfte von dem gleichzeitigen radenzgauisch bambergischen Stiftsvogt Conrad verschieden und vielmehr derjenige Tyrann, nicht aber der schwäbische Herzog Conrad es gewesen sein, von dem der Probst Wiegand von Theres an den in Polen oder Pommern abwesenden Bischoff Otto von Bamberg berichtete:

---

24) Hocker suplem II. p. 59. Falkenstein dip. Nr. 13. p. 20.

25) Mon. boic I. p. 130. Regest. circ. Regat p. 38. Haas Rangau S. 94 u. 118.

„wie er sich fast ein ganzes Jahr zu Nürnberg aufgehalten, die benachbarten Güter des Bischoffs verwüstet, von seinen Renten einen Theil des Getreides sich angeeignet, den stiftischen Verwalter zu Roßstall zweimal gefangen genommen und gebrandschazt, auch Mine gemacht habe, sich der Stadt Bamberg selbst durch Ueberfall zu bemächtigen."

Denn wenn auch die Schirmvögte der Stifte öfters Eigenmächtigkeiten und Bedrückungen gegen ihre Untergebenen verübten, so kann doch kaum angenommen werden, daß der Vogt offene Feindseligkeiten gegen das Bisthum selbst sich erlaubt haben würde [26]). Von dem bamb. Stiftsvogt Conrad wird vielmehr noch besonders die Rede sein.

Conrads des Dornbergers Gemahlin, Sophia, welche nicht mit Sophie von Ragz, Gemahlin Burggrafs Friedrichs I. zu verwechseln ist, dürfte aber für eine Tochter von dem gräflichen Hause Zollern zu halten sein. Denn die Herrschaft Riedberg in Westphalen, später noch im Besize der Könige von Preußen, war ursprünglich ein hohenzollerisches Alodialgut, welches erst Friedrich, Graf von Hohenzollern im J. 1210 dem Hochstift Speyer zu Lehen auftrug, daher von diesem wiederum als Lehen zurück empfangen mußte. Dadurch wurde diese Herrschaft in der Hand des hohenzollerischen Vasallen, Conrad von Rietberg, zugleich mit dieser Auftragung in ein Afterlehen des Stiftes Speyer verwandelt. Mit dieser ursprünglich allodialen Herrschaft der Hohenzollern scheint nun Sophia von Dornberg vorher von ihrem Hause ausgesteuert gewesen zu sein. Denn die Farben und Wappenzeichen des Rietbergischen Wappenschildes, nämlich goldene, einfache Adler im rothen Felde, repräsentiren sich, wie im Bran-

---

26) **Ludwig** script. rer bamb p. 482. Haas der Rangau S. 181. Nic. Haas Gesch. des Slavenlandes an der Aisch I. 103 ff. II. 63. 166, 298 ff. Ried cod. dip. p. 184, 84.

denburgischen Hauptschilde, so auch in dem Heilsbronner Dedicationsgemälde. In diesem sind zur rechten Hand Conrad und seine Gemahlin Sophia, Ersterer in golddurchwirktem rothem, Letztere in grünem, mit goldenen Sternen übersäetem Sammetmantel und Beide durch den Hermelinbesaz ihrer Kleider als fürstliche Personen genugsam ausgezeichnet, abgebildet. Die Traperie, welche Sophieen umgiebt, besteht aus goldenen, einfachen Adlern, auf rothem Grunde. In den Dedications-Versen unter diesem Gemälde ist Conrad überdies vor Rapoto mit dem Prädicate Dominus, welches nur hohen, regierenden Herrn beigelegt wurde, bezeichnet [27]). Wäre demnach Sophie aus dem Hause Zollern gewesen, so möchten die Burggrafen erster Dynastie bis auf Friedrich I. jedoch nur mütterlicher Seits mit ihm verwandt gewesen sein: keineswegs aber die späteren Burggrafen von 1190 an gerechnet, wie gleichwohl eine erst neuerlich und öffentlich, aber sehr geschmacklos gebrauchte Redensart besagen wollte: daß ein Mitglied des hohen preußischen Königshauses Zoll für Zoll ein Zollern sei. Ein zweiter Sohn Wolframs I. war wohl

b) Graf Otto von Abenberg, welcher mit seinem Bruder Wolfram noch 1106 lebte, wo er seinen andern Bruder Bischoff Conrad von Salzburg mit gewaffneter Hand in sein Bisthum einführte. Er war mit Adelheid vermählt und hinterließ zwei Söhne, nämlich einen älteren Sohn Friedrich und einen jüngeren Otto; Ersterer war höchst wahrscheinlich der Begründer der beiden Dynastenfamilien Friedrichs von Leutenbach, bei Schloß Regensberg, den beiden Hundshaupten und am Hundsboden, so wie von Mistelbach, im sogenannten Mistelgau bei Bayreuth, ein Ortsname, der übrigens auch nächst der Zoja, an der ungarischen Grenze, wie im südlichen Bayern und im Eichstädtischen

---

27) Hocker S. 55 u. Herrn v. Stillfrieds Hohenzollerische Alterthümer Heft I.

Bisthum vorkommt. Der jüngere Bruder trat nach Gewohnheit damaliger Zeit, bei beschränktem Güterbesitz seiner Aeltern, in den geistlichen Stand und war der nachmalige Bischoff Otto der Heilige von Bamberg, indem ihn auch Schüz in Corp. Dip. III. S. 138, gleich Feuerlein und mir, für einen Vettern Rapotos genommen hat. Ich darf mich desfalls auf das anderwärts ausgeführte beziehen[28]) und hier nur noch beifügen, daß Bischoff Otto auch über solche Güter zum Besten seines Stifts auf den Todesfall verfügt hat, welche offenbar dem abenbergischen Geschlechte angehörten. Daß Otto Münchaurach am Albach erbaut, ist nachgewiesen, nirgends aber erwähnet, daß er bei Albeck in Schwaben eine kirchliche Stiftung gemacht habe.

Kein Bruder Wolframs und Ottos aber war Graf Krafft in Radenzgau, wozu 1014 auch der zwischen der Pegniz und der untern Schwabach gehörige, ursprünglich nordgauische Landestheil hinzugeschlagen war [29]). In diesem lag nicht allein Krafts Grafschaft und die Reichsveste Nürnberg, sondern auch die dazu und später den Burggrafen gehörigen oder von ihnen in Afterlehen verliehenen Güter zu Kraftshof, Kalchreuth, Heroldsberg, Dennenlohe, Schellenbach, Puckenhof und Andere, dann viele Schlüsselbergische, Leuchtenbergische, Bergische, Gründlachische und Braunekische Güter und Lehen, wie die Herrschaft Habeckeburg (Happurg mit Reicheneck), welches als angrenzend hinzugeschlagen war.

Dieser nordgauische Theil begriff zugleich das alte ursprünglich Eichstädtische Archidiaconat Egoleicheshofen (nicht Eggolsheim) in sich, welches der alte Name des jezigen Capitels Neukir-

---

28) Haas der Rangau S. 146 u. 153 ff. u. VII. hist. Jahresb. v. Bamberg in den Calandarien S. 204, 319, 79, 219, 206.

29) Schultes dig. Gesch. v. Henneberg Thl. I. S. 30. Ludewig Würzb. Gesch. Schr. S. 484. Schultes hist. Schriften II. 229. 230.

chen am Brand, war. Krafft war demnach und zwar nur Bambergischer Graf in einem Theil vom Radenzgau und von ihm dürfte Kraftshof den Namen erlangt haben. Er war dem Namen nach unverkennbar ein Hohenloh. Eines Wolframs Bruder, der erst um 1089 und 1098 genannte bloße Dynaste Kraft dagegen, war vielleicht ein Babonide. Graf Krafft war offenbar der Sohn des 1008, 1010 und noch 1021 urkundlich im Nordgau vorkommenden Grafen Heinrich, Bruders oder Vetters Kaiser Conrads II., sein Sohn der Markgraf Ulrich und sein wahrscheinlicher Bruder Graf Kraft, sein Urenkel Gottfried I. Burggraf von Nürnberg und der frühverstorbene Conrad, endlich Conrad von Riedfeld und sein Sohn Eberhard sowie dessen spätere Nachkommenschaft.

Denn ein Babonide kann nur der als Pfalzgraf vorkommende Graf Ulrich von Passau gewesen sein. Markgraf Ulrich dagegen war der früher von Cosheim oder Gosheim, einem alten hohenlohischen, nächst der Grafschaft Lechsgemünd und Greisbach gelegenen Lehen, genannte. Cosheim war schon vom Kaiser Carl dem Großen an den Grafen Helmoin und den Markgrafen Gereld † 799 mit Wembdingen, Monheim mit Kriegestatt und Weid an der Wörnitz verliehen.

Nach der älteren Ebersbergerischen Chronik bei Oefeln script. rer. boic. pag. 4 ff. und 10 geschieht zwar des Umstandes Erwähnung: daß Adalbert, der Stifter dieses Klosters, einen Sohn Namens Ulrich gehabt, wenn schon beide, doch nur aus Irrthum, in eine frühere Zeit als 1037 von den Chronisten gesezt sind; dieser Ulrich wäre aber jeden Falls Pfalzgraf Ulrich gewesen [30]). Der Pfalzgraf Rapoto IV. ist bei seinem im Jahre 1099 erfolgtem Ableben ausdrücklich sein Vetter, (patruclis) genannt, was er von väterlicher Seite durch eine

30) Buchner Docum III. Nr. 121. p. 17. Mon boic II. 264, Lambert Schaffnab ad ann. 1076.

Linie von Markgraf Adalbert auch wirklich war. Ein Ulrich ist überdieß ausdrücklich auch als Sohn eines Pfalzgrafen (Adalberts) bezeichnet worden, und wie gesagt, Pfalzgraf Ulrich selbst.

Ulrich von Cosheim hatte einen Sohn Gottfried und beide, Vater und Sohn, hatten Heinrich IV. (als ihrem Verwandten) lange, treue Dienste geleistet. Gottfried starb aber mit Hinterlassung mehrerer noch sehr junger und im Kindesalter stehender Söhne. Dieser Kinder nahm sich nun Kaiser Heinrich IV. gnädig an, indem er den Bischoff Ruppert von Bamberg, (1076—1105) Ottos des Heiligen Vorfahren im Amte, in einem Brief mit allem Nachdruck ersuchte: Gottfrieds Sohn seines Vaters bambergische Lehen auf seinen, des Kaisers, Vorschlag wider verleihen zu wollen [31]). Der Briefwechsel zwischen Heinrich und Ruppert kann aber nur lange vor dem Jahr 1099 stattgefunden haben, wo des Pfalzgrafen Ulrichs Ableben erst bekannt worden war, da jener seinen Sohn Gottfried kaum noch überlebt hatte; demnach muß Gottfrieds Ableben erst nach seines Vater Ulrichs Tod, zwischen 1084 und 1085, wie man glaubt [32]), erfolgt sein.

So konnte denn einer von Gottfrieds Söhnen, Gottfried, schon 1105 mit seinem Waffengenossen, dem radenzgauischen Grafen Conrad, den man für den frühzeitig im Kriege umgekommenen Sohn des radenzgauischen Grafen Kraft, mit mehr Grund aber für Ulrichs zweiten Sohn von seiner Gemahlin Beatrix, Tochter Herzogs Otto von Schweinfurt, hält [33]), die Vertheidigung der kaiserl. Burg Nürnberg für Heinrich IV. wider seinen von ihm abgefallenen Sohn K. Heinrich V. übernehmen. Conrad ist nach Gens-

31) Goldast collect. constit. imperat. 133. Nr. VII. Ludewig script. rer. Bamb. p. 818. u. 819. Nr. IX—XV.

32) Hist. Jahresb. v. Bamberg S. 40. Buchner IV. 94 u. 278.

33) Gensler II. S. 268. Note 53 u. 270. Buchner Doc. III. Note 400. S. 70.

lers Ansicht, dabei umgekommen, und nach ihm der Sohn des radenzgauischen Grafen Kraft, Bruders von Wolfram II. von Abenberg, und nach 1030 bamberg. Schirmvogt. Pfalzgraf Ulrich soll ein Graf von Bogen gewesen sein, als welcher er wohl den Titel eines Pfalzgrafen geführt haben müßte [34]). Ein Sohn Kraffts, des bambergischen Grafen aus hohenlohischem Stamme, könnte demnach etwa der nach seines Vaters Hingang zur Stiftsvogtei von Bamberg gelangte und in dieser amtlichen Wirksamkeit noch 1127 bekannte Conrad, welcher aber gleichfalls bald und noch vor seinem Vetter Gottfried, doch mit Hinterlassung eines ihm gleichnamigen Sohns verstorben sein müßte, gewesen sein [35]).

Gottfried II. Burggraf von Nürnberg, war nicht der Oheim Conrads von Riedfeld an der Aisch, und seines Sohnes Eberhard, Begeber des Schottenklosters in Nürnberg, ob schon Markgraf Adalbert, die Güter Ober- und Unternesselbach besessen hatte. Denn Burggraf Gottfried I. von Nürnberg erscheint noch 1150 neben seinen schon 1130 und 1145 genannten Neffen Conrad von Riedfeld als dessen väterlicher Oheim oder Vetter (patruus) und Conrad von Riedfeld war daher kein Nachkomme des Markgrafen Adalberts, sondern ein Hohenlohe. Gegen ihn sah sich Bischoff Eberhard von Bamberg den Schuz des Kaisers Friedrich I. und des Herzogs von Schwaben zum Schuz seiner Ministeralen anzurufen vermüssiget.

Nach seines Sohnes Eberhards und Nachkommen unbeerbten Hingang mag Riedfeld von den Hohenlohen (1272) an die Abenberge und die Waldboten gemeinschaftlich verliehen worden sein, welch Letzteren die Burggrafen ihren Antheil an Neu-

34) Buchner IV. 95, 263, 265, 278. Doc. IV. Nr. 81. S. 11 und 12. Ludewig script. Rer. Bamb. p. 95.

35) Ried corp. dipl. Nr. 184—187.

stadt a./A., das sich inzwischen aus Riedfeld zur Stadt hervorgebildet hatte, vollends im Jahr 1285 abkauften und so zu dessen alleinigen Besitz gelangten [36]).

3) Was die Waldboten betrifft, so kommt schon bei der Synode von 1058 ein Immo Wolpolo (wahrscheinlich ein Sohn Adalberts) als bambergischer Vasall mit vor, und bei Verheirathung Friedrichs von Abenberg im Jahr 1167 sahen wir dieses ihm nahe verwandte Geschlecht abermals vertreten. Ihre Geschlechtsfolge ist bereits ausführlich von Schweizer und Herrn Professor Holle bearbeitet.

Sie hatten ihre Güter im Berneck, Nemmersdorf, Walpenreuth, Zwernig und Antheil an Neustadt, welches noch als Riedfeld von Adelberts Neffen Bischoff Gebhard von Regensburg an seine Freunde verliehen war und darin forterbte, so daß die Abstammung der Waldbote die wohl auch noch in Hessen begütert waren, von Markgrafen Adalbert kaum als zweifelhaft nunmehr erscheinen kann [37]).

4) Einem anderen Sohn des Markgrafen Adalbert, nicht des Grafen Arnold, oder des Herzogs, Adalbert in Kärnthen, mit seinem Vater gleiches Namens, verlieh Kaiser Heinrich III. als seinen Verwandten, consobrino, (von Adelheid) am 25. December 1053 das Bisthum Bamberg. Er ist wohl derselbe Adalbert, welchem er schon 1045 das Bisthum Würzburg verliehen und dessen Ansprüche auf Bamberg er zwar noch 1052 beseitigt hatte unterm 25. December desselben Jahres aber doch noch erhörte. Denn zweimal ist Adalbert als Verwandter des

36) Haas Rangau S. 52 u. 55. Oesterreicher Denkwürdigkeiten II. 2. Beil. Nr. V. v. Lang Grafschaft S. 304 u. Gauen S. 88. Reg. boic. II. 291. Hist. dip, Nor. II. 50 ff. Anmerk.

37) Oberfränkisches Archiv v. J. 1841, S. 1 ff. und 1844, S. 98 und 117 ff. Wenk hessische Landesg. I. 93. 94.

Kaisers bezeichnet. Er könnte dann nicht, nach Mar. Scotus schon 1059 oder 1058 gestorben sein. Es scheint, daß ihm beide Bisthümer, ausnahmsweise in Verbindung, vom Kaiser aus ganz besonderer Gnade verliehen und für ihn, als Vikarien, zu Bamberg, die Bischöffe Günther und Herrmann, zu Würzburg aber Mainhard und Ainhard aufgestellt waren. Im Jahr 1081 von den Sachsen aus seinen durch Brand und Plünderung weithin verwüsteten Bisthümern Bamberg und Würzburg vertrieben, starb er in Kärnthen und ist in dem auf väterlichen Erbgut von ihm 1056 gegründeten Kloster Lambach als Besizer auch anderer väterlicher Erbgüter zu Onolzbach, Geroldshofen, Gutenstetten und Ottenhofen [38]) in Franken, als Rigilindens Sohn und Gottfrieds Bruder und ächter Babonide beigesezt worden.

5) Als ein weiterer Verwandter Kaiser Heinrich IV. ist nach Lambert von Aschaffenburg Marquard bezeichnet, welcher 1073 das Herzogthum Kärnthen überkam, wahrscheinlich ein Babonide.

6) Markgraf Siegfried oder Gottfried, in Kärnthen, welcher 1045 schon oben erwähnt wurde und allem Anscheine nach Pfalzgraf von den fränkischen Herrschaften in Schwaben und Calw war, ist vor Anderen als Adalberts Sohn anzuerkennen. Denn im gedachten Jahre bezeichnet Adalberts Wittwe Rigilinde dessen Kinder nicht als ihre oder seine, sondern als des Kaisers Verwandte und bittet diesen fußfällig zu Pesenburg, an der Donau, um Widerverleihung der väterlichen Lehen an dieselben; auch ist sie nicht als Schwäbin, sondern als Fränkin bezeichnet [39]).

---

38) VII. hist. Jahresb. v. Bamberg S. 28. Harzheim conc. III. 121. Ludewig script. rer. B. 816 u. 74. Schöpf nordg. ostfr. Staatsgesch. II. p. 35 ff. Buchner Doc. III. Nr. 380. S. 67, 303. Nr. 362. S. 65. Fries bei Ludewig S. 471 ff. u. 482. Reg. b. I. 145 et 93.

39) Buchner Gesch. III. S, 303. Fries S. 470. Stälin Gesch. v. Würtemberg I. S. 549. 551. 566 ff.

Alles übrige vor der Tödtung dieser Wittwe u. s. w. erscheint fabelhaft und auf Irrthum zu beruhen.

7) Auch Markgraf Ernst darf als Adalberts Abkömmling mit Grund angenommen werden. Denn er besaß 1067 das später burggräfliche Gut Motzen an der ungarischen Grenze, wo allerdings auch Markgraf Ulrich begütert war [40]). Sein Sohn war wohl Markgraf Ernst von Horeburg, Irmengardens von Abenberg Gemahl, welche beide in der Bambergischen, vermuthlich zu gleicher Zeit mit Heilsbronn von den Baboniden und von Bischoff Otto gegründeten Kirche zu Roßstall, einer alt burggräflichen Stätte, ruhen.

8) Pfalzgraf Conrad war in südlichen Baiern am Inn begütert, stiftete das Kloster Rott am Inn; sein Sohn, Pfalzgraf Conrad, erhielt vom Kaiser erst Vohburg verliehen und blieb 1081 bei Höchstett an der Donau; offenbar Baboniden [41]).

9) Rapoto I. Markgraf von Cham erinnert schon durch seinen Namen an das Babonidengeschlecht, blieb am 15. October 1080 in der Schlacht bei Merseburg auf Heinrich IV. Seite. Er und sein gleichnamiger Sohn, beide reichbegüterte Herren, sind nach meinem Dafürhalten Nachkommen Adalberts [42]).

10) Der in der Synodalurkunde von 1050 hochgestellte Dynast Berthold und sein Sohn Friedrich, 1087 von Castell genannt, scheint ebenso am Steigerwald als in der Oberpfalz begütert gewesen zu sein, vielleicht ein Plassenberg und Ammerthal Castl und Babonide.

11) Ebenso Dynast Gottschalk und sein Sohn Friedrich, welch ersteren ich für einen Grafen in Schwanachgau und Letzteren für einen Grafen von Hohenbogen zu halten geneigt bin.

40) Buchner Doc. III. N. 414. S. 71 ff. Haas Gesch. d. Slavenl. I. §. 15. S. 82.

41) Buchner Gesch. IV. S. 65 ff. Schöpf a. a. O.

42) Buchner IV. §. 94. S. 62.

12) Adalbert de Vorst, Fürstenforst, wahrscheinlicher Begründer der Familien Vestenberg und Gleusenberg oder Glizberg, Leuchtenberg dann Schlüsselberg.

13) Ebbo von Nuheim, von Neuses und Dornberg mit seinen erblos verstorbenen Söhnen Bruno und Ebbo [43]) von 1040 bis 1112, unverkennbar Babonischer Abstammung.

Da der ältere Sohn Rapotos, Conrad, scheinbar schon mit dem J. 1165 spurlos aus der Geschichte verschwindet, so müßte angenommen werden, daß er um jene Zeit verstorben sei, wenn er nicht fortan eine andere Bestimmung erhalten hätte; wogegen sein jüngerer Bruder, Graf Friedrich, noch im J. 1167 zu Bamberg seine Vermählung feierte und auf die zum Kloster Heilsbronn gestifteten Güter einen Verzicht ausstellte [44]). Da nun dieser 1183 zu Erfurt durch Einsturz eines Saales verunglückte, so kann allerdings angenommen werden, daß derjenige Graf Friedrich von Abenberg, welcher unter Kaiser Friedrich I. 1189 den Kreuzzug mitgemacht hat, dessen Sohn und Rapotos Enkel war.

Um wieder auf Conrad von Neuses, Brunos Besitznachfolger dann auf die Braunecke und Abenberge zurückzukommen, so wurde das Burggrafthum Nürnberg den Babonischen und hohenloh-braunecktischen Stämmen Frankoniens nach der glorreichen Vertheidigung Nürnbergs vom Jahre 1105 höchst wahrscheinlich zuerst zur gesammten Hand verliehen, so daß sich immer mehrere derselben gleichzeitig Burggrafen nannten, oder wenigstens ihre burggräflichen Rechte ausübten, später sich in den älteren und den jüngeren Stamm abtheilten, so zwar, daß auch die von dem Stammvater entfernteren Familienglieder eventuelle Anspruchstitel hatten; doch mögen die mitbeliehenen

---

43) Haas Rangau S. 94 und 92–93.

44) Haas Rangau S. 151.

Braunecke bald auf ihre Ansprüche zu Gunsten der Abenberge, ihrer Verwandten in der weiblichen Linie, etwa gegen anderweite Entschädigung oder Austausch von Grundbesiz, oder durch des Kaisers Veranlassung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des näheren Burgschuzes halber, den die benachbarten Abenberge leichter gewähren konnten, Verzicht geleistet haben. Der 1161—1162—1064 und 1065noch urkundlich benannte Burggraf oder Castellan Conrad ist, wiegesagt, wohl kein Anderer als Conrad, dem die Gumbertusstiftische Vogtei zu Ansbach, und als Vogteigut dazu die Herrschaft Dornberg vom Stifte Würzburg in Lehen gereicht war, und welcher 1120 als Comes Awensis, 1132 als von Neuseß genannt ist. Er war nur erst als Dominus und Comes junior im Dedications-Verse zu Heilsbronn bezeichnet, weil damals noch Gottfried I. als Burggraf und Rapoto seniores waren. Als nun Gottfried um 1063 unbeerbt verstorben war, rückte an seine Stelle als Burggraf Rapotos älterer Sohn Conrad, und auf Ableben Conrads von Neuses sein Sohn Wolfram von Schalkhausen, nach Familien- und Lehnerbrecht ein. Als auch Conrads von Neuses Sohn, Wolfram, unbeerbt um 1066 verstorben war, erhielt Conrad von Abenberg und Burggraf von Nürnberg als der ihm nächst folgende wehrfähige Babonide auch noch seine Vogtei Dornberg dazu; wogegen dem jüngeren Bruder Friedrich die Herrschaft Abenberg zufiel. Aus diesem Grunde nannte sich Conrad fortan als Dornberg und als Burggraf von Nürnberg, Friedrich aber von Abenberg. Nachdem aber Lezterer 1183 zu Erfurt verunglückt war, rückte dessen von Frensdorf sich nennender gleichnamiger Sohn mit dem im 1090 erfolgten Ableben seines Oheims Conrad, als Burggraf von Nürnberg ein, und vermählte sich mit Sophia von Ragz, Tochter eines Grafen Conrad von Ragz. Weil nun, die Hohenzollern wie bekannt mit der Herrschaft Rüzün, in Graubündten begütert waren, vielleicht aber auch die Herrschaft Ragaz, in der Grafschaft Sarganz,

inne gehabt haben könnten und zugleich in Oestreich begütert waren, so wäre vielleicht noch zu ermitteln, daß Friedrichs von Frensdorf Gemahlin, Sophia, gleichfalls dem hohenzollerischen Stamme angehört hätte. Jedenfalls war sie eine Tochter eines Conrad von Ragz oder Röz, welches später in den Händen der Hardecke war.

Da der Burggraf Conrad II. Dynastie, urkundlich ausdrücklich als ein Dornberg genannt, noch 1189 vorkommt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß er beide Herrschaften überkommen hatte, und nebenbei noch im südlichen Bayern begütert war; daher er von Answer auch für einen Bayern gehalten wurde; jedenfalls aber als Kaiser Friedrichs Reichsvasall den Kreuzzug mitmachte [45]). Dabei ist aber noch besonders hervorzuheben, daß in dem Heere des Landgrafen Ludwig von Thüringen zu derselben Zeit unter den Kreuzfahrern vor Acca oder Ptolomais Graf Friedrich von Abenberg mit seinem vollen Heerhaufen, nach ihm ein Graf Friedrich von Bellgerin, wahrscheinlich ein Hirschberg von Beilngries, unmittelbar nach diesem aber ein Graf Conrad von Dornberg, in den altdeutschen Reimen eines unbekannten Verfassers, worin er als ein Mann von besonderem Herz oder Muth genannt ist, miteinander erwähnt sind; so wie denn auch nach Ansperts Erzählung dieses Kreuzzuges, Graf Friedrich von Awinbach (offenbar für Abenberg) ausdrücklich aufgeführt wird [46]). Conrad starb erblos.

Daß ein Graf Reinhardt von Abenberg von 1172 bis 1184 Bischoff in Würzburg war, darf des Zusammenhanges wegen hier gleichfalls erwähnt werden. Mit Friedrich I. von Frensdorf oder Abenberg begönne dann allerdings nach dem Dorn-

---

45) Stillfried Burggrafen S. 29, 51. Beilage 4. S. 37. Haas Rangau S. 185.

46) Wilken Gesch. der Kreuzzüge Th. IV. Beilagen 26, 27, 95.

berg eine dritte, doch ihm nicht fremde, sondern nahe verwandte Dynastie der abenbergischen Burggrafen von Nürnberg.

Graf Conrad I. von Neuses und Conrad II. von Dornberg waren jedenfalls vor Friedrich mehrfach belehnt, wie von dem Kaiser mit dem Burggrafthum; von Würzburg aber mit Dornberg und allen übrigen zum Gumbertusstift gehörigen Landgütern, von dem Hochstift Speyer mit der Grafschaft Rietberg als Afterlehen. Die Regensburgischen Lehen mögen zwar schon zum Theil an den Stammvater, Graf Adelbert, durch seinen Neffen Bischoff Gebhardt III. mit andern hohenlohischen Gütern, wie z. B. Nesselbach um Neustadt gekommen, zum Theil aber an die Hohenloh-Brunecke gelangt sein.

Was den Namen Hohenlohe überhaupt anbelangt, so stammt solcher wohl im Allgemeinen aus uralter Zeit und von dem Namen des Landes, des Wohnsizes der Logionen her, wovon die Arier im Rangau, oder Arengau, ein Zweig waren. Der von den Logionen, als Burgunden, in Besiz genommene oberlotheringische Landestheil an der Mosel und um Worms führte daher von ihnen nicht den Namen Oberlotheringen, sondern Loberreigne [47]. Die im Lande herrschenden verschiedenen Grafenfamilien führten davon alle den Namen der Grafen in den Lohen, wie andere Herren sich von den Bergen, wieder andere edle Geschlechter sich von den Auen, den Steinen im Felsgebirge und in den Marken nannten. Das herrschende gaugräfliche Geschlecht derselben, als das höchste im Lande, waren die eigentlichen Hohenlohe, die sich früher schon in verschiedene Linien verzweigten. Die Braunecke waren mit ihnen in einer Seitenlinie von Herzog Heinrich, die Abenberge durch Adelheid, die Mutter Kaiser Conrads des Saliers, nicht aber im Mannsstamme verwandt. Erstere führten auch das hohenlohische

---

47) Danville Handb. der mittleren Erdbeschreib. S. 67.

Flamm- oder Spizen-Zeichen, und dazu von Gottfried I. an, den burggräflichen Löwen im Siegel und Schilde. Nun war Kraffts I., wahrscheinlicher Sohn oder Bruder Ulrich, der Begründer der Braunekischen Familie, Kaiser Heinrichs IV. Verwandter, als solcher sein Rath, treuster Anhänger, Leidensgefährde und Liebling. Könnte es unter solchen Umständen noch befremden, wenn er vom Kaiser, gleich seinem Vater reichlich mit hohenlohischen Eigengütern ausgestattet, so insbesondere mit Kosheim belehnt, und noch durch die Heirath einer reichen Erbin [48]) bis zum Uebermaaß begütert wurde, und vom blosen Dynasten zur Würde eines Markgrafen emporstieg? Wenn dann sein Enkel die väterlichen Erbgüter nächst den bambergischen Lehen gewannen, so konnten sie für reich begüterte Herren von großem Einfluß und Machtstellung, gelten.

Der Umstand, daß nur die Burggrafen, nach Aussterben des Braunekischen Mannsstammes, einen Theil von dessen Güter erkauften, beweist nicht, daß die Brauneke mit den Hohenlohen im Mannsstamme nicht verwandt waren, und diese nicht auch einen Theil ihrer Güter erbweise erlangt haben. Thatsache ist, daß die Familie von Hohenlohe schon vor Ulrichs Ableben in Kaiser Heinrichs IV. Heer diente und schon seit Bischoff Walto längst bekannt war [49]).

Durch die Hereinziehung der Zollerischen Dynastie in die Geschichte der burggräflichen Familie von Abenberg und Nürnberg sind nur allzulange unverkennbare Verwirrungen in deren Genealogie entstanden, so daß bei dem beharrlichen Widerspruch der darüber herrschend gewordenen Ansichten, nicht sofort und ohne große Schwierigkeit genügende Aufklärung gegeben werden konnte. In so lange man nicht den eigentlichen Stammvater des burggräflichen

48) Buchner Gesch. IV. S. 277, 93 und 112.

49) Hanselmann Bew. der Landesh. S. 73 u. 621.

Geschlechtes, Adalbert, kannte, ihn vielmehr unter der Benennung Babo als Fabelhelden betrachtete, war Irrthum unvermeidlich. Nunmehr ist aber die Abstammung und Verzweigung des Geschlechtes glaubwürdig und anschaulich nachgewiesen und Verwirrung vermeidbar. Denn, wenn auch in der Genealogie der Baboniden noch manche Unsicherheit in Beziehung auf einzelne Linien und Glieder und ihr unmittelbares Absteigen vom Vater auf den Sohn und Enkel möglich ist, so ist doch schon jezt so viel gewiß: daß die alten Grafen von Calw und ihre Abzweigungen, die Grafen von Löwenstein, vielleicht auch die ehemaligen Herzoge Teck in Schwaben, so wie die Calenberge, (nicht aber die aus Hessen von den Henneberg Hanauischen Grafen abstammenden Wertheime), daß ferner die Abenberge, die Dornberge, die Ansberge und Trimberge, die Hauns- oder Heinsberge, die Schönbronne, die Hirschberge, die Bogner und die Wittelsbache, diese als anerkannte Verwandte der fränkischen Kaiser von weiblicher Seite, wie endlich auch noch und andere Adelsgeschlechter, Zweige des großen Babonidenstammes waren. Es wird dann auch nicht befremden können, wenn die Bogner und Wittelsbache, die Abenberge, die Berge, die Kimsberge, die Calenberge, die Heinzberge oder Höchstadte, die Löwensteine und die Braunecke, die Schönbrunnen, die auch Glieder des Namens Babo hatten, gleich den Burggrafen von Nürnberg und den hennebergischen Catzenelenbogen springende Löwen, als gemeinschaftliches Wappenzeichen, in Siegeln und Schilden führten [50]).

Wirft man außerdem noch einen Blick auf die vielfachen burggräflichen Erwerbungen von Gütern Dritter, welche bei wohl geordneten Finanzzuständen, doch ohne Grund nur der Kauf- und Erwerblust der Burggrafen zugeschrieben werden, oder erheirathet worden sein sollen, so ist nicht zu verkennen, daß viele von diesen

50) Haas Gesch. des Slavenl. I. S. 91—94.

Erwerbungen auf sippschaftlichen Erbrecht beruhten. Die Burggrafen mochten nur zur mehreren Sicherung dieses Familienrechts im Falle drohenden Aussterbens eines verwandten Zweigs im Mannsstamme, Heirathen mit dessen Töchtern, oder besondere Verträge eingehen, weil der Beweis der Verwandtschaften im Laufe der Zeiten sehr erschwert sein mußte. Wir erinnern desfalls beispielsweise an die Erwerbung der meranischen, orlamündischen, hennebergischen, heideckischen, hirschbergischen, truhendingischen, gleichenbergischen, vestenbergischen, dornbergischen, schlüsselbergischen, schönbergischen, braunecktischen Güter durch die Burggrafen.

Andere Güter oder Theile davon mögen durch Miteigenthumsrechte, Ganerbschaftsverhältnisse, Wiedereinlösung nach vorausgegangenen Verpfändungen Erblosung u. s. w. an das burggräfliche Haus gediehen sein, wie z. B. bei der Burg Virnsberg und bei mehreren leuchtenbergischen und den dornbergischen Gütern der Fall war. Freilich hatten einzelne Familien über ihre Güter, noch bei Lebzeiten, anderweit und zu Gunsten von Stiften und Klöstern oder Dritter verfügt, sonst würden die burggräflichen Erwerbungen noch ungleich bedeutender gewesen sein als sie es waren.

Daß das hochadelige Geschlecht von Ebrach oder Eberau, welches wohl ursprünglich zu Burg Ebrach saß, mit den Grafen von Ebersberg in Bayern eines Stammes war, ist nicht zu bezweifeln, und ebenso wenig, daß sich die Abenberge und die Burggrafen als Wohlthäter des Klosters Ebrach erwiesen haben, so wie, daß Segene von Heinsberg durch ihre anderweite Verheirathung in das Burg Lengenfeldische Haus die Ahnfrau des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach war [51]).

Gerade also die Geschichte des Slavenlandes vom verewigten Hrn. Nicolaus Haas, nachmaligen geistlichen Rath in Bamberg,

---

51) Haas Gesch. des Slavenl. I. 47, 52. 54 u. 78.

die mir mit Recht als Muster gerühmt worden ist, begründet meine Auffassung des ganzen Babonidenstammes und giebt deutliche Nachweise gegen die vermeintliche Zollerdynastie der Burggrafen.

Daß die Hirschberge von den babonischen Grafen an der Glon herstammten, und daher das Hirschgeweih, vielleicht als Schwaben, gleich ihnen im Wappen führten, ist bekannt [52]). Auch ist das ähnliche Wappen, der Grafschaft Urach erst mit deren Erwerbung an die Grafen von Würtemberg übergegangen, daher nicht unwahrscheinlich, daß auch dieses Haus eine Abzweigung der alten Grafen von Calw, deren Güter die Krone Würtemberg noch Heute besitzt, gewesen sei.

Daß die Burg von Scheuern kein ausschließliches Eigenthum der Wittelsbacher oder Scheuern, sondern im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer bayrischer Grafengeschlechter war, ist nachgewiesen [53]). Wäre nun, da auch das Haus Wittelsbach seinen Ursprung von Babo, dem Abensberger, ableitet, nicht ein deutlicher Fingerzeug gegeben, daß drei der hohen regierenden Königshäuser in Deutschland, Bayern, Preußen und Würtemberg hervorragende Aeste des großen Babonidenstammes seien? Geschichtsgelehrte von Fach mögen hierüber, da hier weder Raum noch Zeit zu weiteren Ausführungen gegönnt ist, am Besten zu urtheilen vermögen. Dasjenige, was über die Abenberge und Burggrafen in meiner Schrift, der Rangau, ausgeführt worden ist, mag nun zum großen Theil sich allerdings modificiren. Denn da ich durch Beispiele älterer fränkischer Geschichtsforscher, gleich allen meinen Vorgängern, irregeleitet war, so konnte ich bei meinen ersten Versuch über die Geschichte des hohenlohischen wie des Babonidenstammes nicht sogleich vollständige

---

52) v. Lang in den academ. Denkschr. II. Nr. 80. S 146.

53) Buchner Gesch. IV. 114.

Klarheit erlangen. Es war überhaupt mir, und schien mir auch für Andere Bedürfniß: Freunden der vaterländischen Geschichte vor Allem durch Sammlung und übersichtliche Ordnung des vorhandenen Geschichtsmaterials, in so weit dies zunächst von fränkischen ältern Geschichtsforschern dargeboten war, ein leicht zugängliches Werk an die Hand zu geben, und insbesondere für die historischen Vereine einstweilen eine Vorarbeit zu liefen, auf welche gestüzt, deren active Mitglieder zu weiteren Forschungen mit größerer Sicherheit vorschreiten könnten. So hoffte ich: den, durch die mehr geläuterte Provinzialgeschichte geschärften und sicherer gewordenen Blick meiner Leser über die alten allzu engen politischen Grenzen der beiden fränkischen ober- und niedergebirgischen Fürstenthümer und des norhonebergischen Knoblauchlandes hinaus in weitere Räume lenken, und für fernere Forschungen in der Vaterlandsgeschichte sichere Bahn brechen zu können. Diesem bescheidenen Ziele glaube ich, nun wenigstens, ungleich näher gekommen zu sein. Mein, selbst von meinen Gegnern anerkannten Fleiß in der Zusammenstellung des vorhandenen Geschichtsmaterials [54]) ist daher nicht ganz unbelohnt geblieben, wenn auch meine redlichste Absicht dabei durch die einseitigste Leidenschaftlichkeit auf die unwürdigste Weise geschmäht und verdächtigt worden ist. Denn nicht allein steht nun fest, daß und warum die Nürnbergischen Burggrafen im Mannsstamme unmöglich von den Grafen von Zollern abstammen konnten, daß sie vielmehr aus einer viel älteren und erlauchteren Familie ihren Ursprung nahmen, mit einem Worte Baboniden waren; wie denn die Glieder des hohen bayrischen Königshauses aus Wittelsbachischem Geschlechte, gleich denen des hohen preußischen Königshauses, aus Abenbergischen Grafenzweige, offenbar Abkömmlinge von ein und demselben Urahnen, dem Markgrafen Adalbert oder Babo

---

54) Abenb. Phant. S. 13.

sind; sondern es ist auch wahrscheinlich gemacht, daß das hohe Würtembergische Königshaus ein Kalwen- oder Kalenbergischer Sprosse davon ist. Eben so ist über das fürstlich hohenlohische Geschlecht, soweit es der Raum vorerst vergönnte, ein ungleich helleres Licht, als es früher gelungen, verbreitet. Dessen entferntere Verwandtschaft mit genannten höchsten Häusern durch weibliche Abstammung ist außer Zweifel gestellt.

Für Gelehrte habe ich niemals, wenn auch, doch nur ausnahmsweise, gegen solche geschrieben, deren Erlasse für untrüglich und unwiderlegbar gelten sollen. Die beigegebenen Geschlechtstabellen werden die Uebersicht über das Ganze und die bestehenden Familienverhältnisse veranschaulichen und zur besseren Klarheit bringen. Mögen nun Geschichtskenner mit unbefangener Würdigung meiner vorläufigen Darstellung entscheiden:

für welche von den beiden vertretenen Ansichten über die Abkunft des hohen preußischen Königshauses, ob von Abenberg oder Zoller, die größere Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit spricht? und ob es Herrn Professor Lochner und seinen Freunden gelungen ist, seiner neuen Ansicht gegen seine ältere, welche lange vor ihm schon der Geheimerath und Reichsarchivar von Lang, die Archivare Spies und Oesterreicher, zum Theil auch Hofrath Schöpf, später die Herren Scherber, Dorfmüller und Stadelmann vertraten, bleibende Anerkennung zu sichern [55])?

---

55) Abenb. Phant. S. 10 ff. Note 2.

n Nürn= bezeichnet und genau
Burggraf= heirathet, wahrscheinl

von Brauneck Hohen

zum Schottenkloster St. Egidien
heinen erblos verstorben zu sein;
bt a./A. an die Waldboten von
Kirche Regensburg zur gesamm=
Burggrafen 1285 den Antheil der

ad 1) Krafft
schlecht um so mehr
Die Synodalurk. vo
ad 2) Ulrich
Der Name Gosheim
Buchner Doc. III.
ad 3) Gottf
r. B. 818—821.
reiche Graf von B
leihung seiner bamb
bezieht sich aber ni
ad 4) Gebh
ad 5) Conra
konnte Beatrix von
ad 6) Gottf
259—264. Udalri
ad 7) Conr
Urk. Nr. V., ob ei
ad 8) Conr
ad 9) Eberl

et die Vermuthung für dieses Ge=
. 39, 60. Harzheim III. p. 126.
enzgauische Graf sein.
II. §. 8. S. 95, 96 mit Note 1.
nberg wiederholt zum Vorschein.
tz script. r. Aust. I. p. 32.
. VIII. und Ludewig script.
kunden Ulrich keineswegs als der
rieb, sondern von der Wiederver=
II. S. 263. Die Note 54 dazu
lt zu sein. Den Titel Marchessa
f I. S. 260 ff. u. 247 ff.
45, 47, 48, 48, 50. Schöpf I.
ob. p. 78. Oestreicher Denkw. II.
5.

abelle.

dieser Genealogie.

venn nicht der Bruder, doch ein Vetter Kaiser Conrads II.; begütert ıd der Schwabach, bis ans Gebirg um den Königshof Forchheim; Feinden, den Ungarn, haltend, später wieder mit ihm ausgesöhnt, ist In diesem Bereich lagen später hauptsächlich Braunecksche, Schlüs- † nach 1021 vielleicht gegen 1054.

---

s Vaters, jedoch in der Eigenschaft als bambergischer Vasall 1058 genannt.) später, nach Zerstörung der alten Kirche durch die Sachsen 1081, Neukirchen hum Bamberg einverleibt worden war, entstanden in dem neuen radenzgauischen hof Forchheim angrenzende ehemals nordgauische Theil von der Pegniz und an e Grafschaften, ein nördlicher, dem 1058 Goswin von Ansberg, und ein südlicher, afts Bezirk gehörte auch die Gegend am linken Rednizufer Groß- und Klein- ischen Lehen der Braunecke gefunden werden. Graf Krafft ist genannt nach 1062, Dynasten Krafft, welcher 1098 vorkommt und von denen es zweifelhaft ist, ob sind nicht Grafen genannt. Graf Krafft kommt in der Synodalurkunde von ht eher Bruder als Sohn Kraffts.

---

59. Dieser Ort, im Sualafeld, ein alt angestammtes Familiengut, später ein an smaule, Waller, Wembinge, Seckendorfe, Hirnheime verliehenes hohenlohisches 3. Ihm als treuesten Rath, Freund (und Seitenverwandten) Kaiser Heinrichs IV. Feinden gehaßt und verfolgt, wird von den Chronisten Mangel an Gottes- im Eichstädtischen und das durch Bischoff Gebhard von Regensburg von dem r ist noch 1077 mit Heinrich IV. auf dem Reichstag zu Nürnberg und war von Franken, (vielleicht Hohenkottenheim bei Hohenlandsberg) reichlich ausgestattet, ıchsen verliehen hatte. Ulrich ist 1067 auch als Markgraf in Kärnthen genannt iiser Heinrichs IV. etwa 1080 an der Elster, oder er wohnte und starb außer- e Zeit, nachdem er seine fränkischen Güter an seinen Sohn Gottfried abgetreten Gemahlin Beatrix, Tochter Herzog Ottos in Schwaben von Schweinfurt.

ıard IV. Bischoff von urg von 1089 bis als Graf von Ho- bezeichnet mit dem :n der Gozzenhei- er Gosheimer. Er Pechlarn um und ücklich als Gottfrieds genannt.

5) Conrad, Graf im Radenzgau, Mitvertheidiger der Burg Nürnberg 1105. Er wählte, nachdem er eine gründlich wissenschaftl. Bildung genossen, statt des geistlichen Standes den eines Kriegers, und ist wahrscheinlich bei der Belagerung Nürnbergs verunglückt, nach ihm starb seine Mutter Beatrix, † 1105. Wenn der folgende Schirmvogt Graf Conrad Nr. 7 ein Abenberg oder Dornberg gewesen wäre, so müßte obiger Conrad als Vater Conrads von Riedfeld Nr. 8 angenommen werden.

:ad, Graf im Radenzgau, als bambergischer Schirmvogt um 1127 bekannt; wahr-)er Besizer von Riedfeld, wo er 1130 genannt ist. Möglich vielleicht, daß er es on dem der Abt Wiegand von Theres an Bischoff Otto die Befehdungen des :s Bamberg berichtet hat und daß er durch solches gröbliche Verfahren die bam- : Schuzvogtei verwirkt hatte, † gegen 1040 wahrscheinlich aber war der Dornber- Bedränger Bambergs s. Tab. IV.

---

ad, Dynast von Riedfeld, Neffe Burggraf Gottfrieds von Nürnberg erscheint Auch er bedrängte die bambergischen Ministerialen (Rapoto von Abenberg und daher sich Bischoff Eberhard veranlaßt fand, den Schuz des Kaiser Conrad III. ... Ritterschaft gegen ihn zu verlangen. Die Zeit seines Ablebens ist

V. Tabelle.

1) Gebhard oder Gerhard, vielleicht auch Eberhard, Graf im Oberrheingau, im östlichen Grabfeld und in einem Theil des Banzgaues, Besizer von Valkenberg, zwischen Aachen und Mastricht gelegen, Bruder des Markgrafen Adalberts und der Herzogin Adelheid in Franken und in Kärnthen † 1042. Gemahlin Irmengard von Worms, Herzog Konrads in Kärnthen † 1013, Tochter und Wittwe des Markgrafen in der Trevisanisch Veronesischen Mark, Otto IV. von Tarvis (Treviso) und Hammerstein, Grafen des Grabfelds und in der Wetterau † 1036. Verehelichung 1037. S. Tab. II. lit. f.

2) Goswin, Graf, geboren um 1037, in Franken urkundlich genannt um 1057, 1058, 1059, 1060, 1061. Besaß mit Markgraf Otto von Schweinfurt in der Gegend von Helbburg, Römhild, Neustadt an der Saale Güter, erregte viel Unruhen und wurde 1065 von den Würzburgern erschlagen.

3) Goswin, Graf in Franconien, lebt 1071, 1088, 1097 laut Urkunden. Seine Gemahlin war wahrscheinlich aus dem pfalzgräflichen Hause von Achen.

4) Goswin, Graf von Stahleck in Oberlotharingen und von Höchstadt an der Aisch, auch von Gladebach und Falkenberg im Rurgau, wie von Heinsberg, besaß Breitungen an der Werra, war Stifter des Klosters Münchaurach am Einfluß des Albachs in die Aurach, unterhalb des Ortes Unteralbach, (jezt Wilhelmsdorf) gemeinschaftlich mit Bischoff Otto den Heiligen von Bamberg, ums Jahr 1100. Gemahlin Luitgard, des Dynasten von Gladebach am Rhein, Tochter und Heinrichs Grafen von Kazenelenbogen Wittwe, vermählt ums Jahr 1103. Sie lebte noch 1128.

5) Gerhard, lebt 1117, kommt in Urkunden dieses Jahres mit seinem Bruder Goswin vor, so wie noch 1158 als Graf von Urach (Herzogenaurach) und machte, als nächster Agnat Pfalzgrafen Herrmanns von Stahleck, auf dessen Nachlaß Anspruch. Er starb wohl erblos, worauf sein Nachlaß an die Nachkommen Markgrafen Adalberts in Gemeinschaft fiel.

6) N. N. sein Sohn kam unter Kaiser Heinrich IV. oder Lothar durch einen Bergsturz in den Apenninen um.

7) Herrmann, Graf von Höchstadt an der Aisch, Herr von Stahleck in Oberlotharingen und von Bildhausen (bei Münnerstadt), Pfalzgraf 1143, Stifter des Cisterzienser Klosters Bildhausen um 1156 † 1156 am 2. Octbr. Er wurde 1055 von Kaiser Friedrich I. wegen Störung des Landfriedens zur Strafe des Hundeschleppens verurtheilt, was sein Ende beschleunigt zu haben scheint und starb als Mönch zu Kloster Ebrach. Gemahlin Gertraud, Tochter des Markgrafen Conrad von Meißen, Kaiser Conrads III. Verwandte. Sie begab sich nach Ableben ihres Gatten in das 1143 von den Hennebergen gestiftete Kloster Wächterswinkel und stiftete 1168 selbst das Kloster St. Theodor in Bamberg, wo sie 1191 verstarb. Mit ihnen erlosch Gerhards Stamm.

Diese Tabelle wurde zusammengestellt nach Gensler Gesch. des Grabf. II. S. 214 u. 264, dann Haas Gesch. des Slavenlandes an der Aisch I. §. 13. S. 85 ff. und §. 14. S. 61 ff. §. 16. S. 83 ff. Spies Beweis daß Pfalzgraf Herrmann ꝛc. in actis Palatin. Tom. VII. Haas der Rangau S. 154 ff.

ʒmmo Walpoto bei der Synode 1058
Bamberg anwesend. Er und seine Nach-
nen waren um Bayreuth, Remmers-
, Berneck, Walpothenreuth und Treb-
dann Neustadt a./A. reich begütert,
auch in der Wetterau und in Hes-
wo sie das Waldbotenamt (Oberforst-
er) bekleideten [33]).

Dynast, dann Co-
is (Angraf) an der
u. Mitbesitzer von
das er an Bischoff
einem Bruder Graf
billig verkaufte,
genannt, dann
onrad von Neuses
Kalbenberge. Im
emälde zu Heils-
nus com Conradus
nt. Gemahlin So-
berg. Er erlangte
rds u. seines Soh-
1111 und 1113.
Vogtei Dornberg
um 1150 [31]).

d) Goswin, Dynast v. Trimberg 1137, 1144 † gegen 1155; der Trimberge Genealogie ist ausführlich erörtert. Sie besaßen viele Reichslehen und Kirchenlehen im Bambergischen, welch Erstere nach ihren Aussterben an die Burggrafen von Nürnberg gelangten [32]).

Schalkhausen ju-
157, 1163, 1165,
nt, zum Unter-
seinen Vater als
tarb unbeerbt um
in Erbe war Ra-
Sohn Conrad v.
r sich von da an
g nannte [34]).

V. Tabelle.

1) Gebhard oder Gerhard, vielleicht auch Eberhard, Graf im Oberrheingau, im östlichen Grabfeld und in einem Theil des Banzgaues, Besizer von Valkenberg, zwischen Aachen und Mastricht gelegen, Bruder des Markgrafen Adalberts und der Herzogin Adelheid in Franken und in Kärnthen † 1042. Gemahlin Irmengard von Worms, Herzog Konrads in Kärnthen † 1013, Tochter und Wittwe des Markgrafen in der Trevisanisch Veronesischen Mark, Otto IV. von Tarvis (Treviso) und Hammerstein, Grafen des Grabfelds und in der Wetterau † 1036. Verehelichung 1037. S. Tab. II. lit. f.

2) Goswin, Graf, geboren um 1037, in Franken urkundlich genannt um 1057, 1058, 1059, 1060, 1061. Besaß mit Markgraf Otto von Schweinfurt in der Gegend von Heldburg, Römhild, Neustadt an der Saale Güter, erregte viel Unruhen und wurde 1065 von den Würzburgern erschlagen.

3) Goswin, Graf in Franconien, lebt 1071, 1088, 1097 laut Urkunden. Seine Gemahlin war wahrscheinlich aus dem pfalzgräflichen Hause von Achen.

4) Goswin, Graf von Stahleck in Oberlotharingen und von Höchstadt an der Aisch, auch von Gladebach und Falkenberg im Rurgau, wie von Heinsberg, besaß Breitungen an der Werra, war Stifter des Klosters Münchaurach am Einfluß des Albachs in die Aurach, unterhalb des Ortes Unteralbach, (jezt Wilhelmsdorf) gemeinschaftlich mit Bischoff Otto den Heiligen von Bamberg, ums Jahr 1100. Gemahlin Luitgard, des Dynasten von Gladebach am Rhein, Tochter und Heinrichs Grafen von Kazenelenbogen Wittwe, vermählt ums Jahr 1103. Sie lebte noch 1128.

5) Gerhard, lebt 1117, kommt in Urkunden dieses Jahres mit seinem Bruder Goswin vor, so wie noch 1158 als Graf von Urach (Herzogenaurach) und machte, als nächster Agnat Pfalzgrafen Herrmanns von Stahleck, auf dessen Nachlaß Anspruch. Er starb wohl erblos, worauf sein Nachlaß an die Nachkommen Markgrafen Adalberts in Gemeinschaft fiel.

6) N. N. sein Sohn kam unter Kaiser Heinrich IV. oder Lothar durch einen Bergsturz in den Apenninen um.

7) Herrmann, Graf von Höchstadt an der Aisch, Herr von Stahleck in Oberlotharingen und von Bildhausen (bei Münnerstadt), Pfalzgraf 1143, Stifter des Cisterzienser Klosters Bildhausen um 1156 † 1156 am 2. Octbr. Er wurde 1055 von Kaiser Friedrich I. wegen Störung des Landfriedens zur Strafe des Hundeschleppens verurtheilt, was sein Ende beschleunigt zu haben scheint und starb als Mönch zu Kloster Ebrach. Gemahlin Gertraud, Tochter des Markgrafen Conrad von Meißen, Kaiser Conrads III. Verwandte. Sie begab sich nach Ableben ihres Gatten in das 1143 von den Hennebergen gestiftete Kloster Wächterswinkel und stiftete 1168 selbst das Kloster St. Theodor in Bamberg, wo sie 1191 verstarb. Mit ihnen erlosch Gerhards Stamm.

Diese Tabelle wurde zusammengestellt nach Gensler Gesch. des Grabf. II. S. 214 u. 264, dann Haas Gesch. des Slavenlandes an der Aisch I. §. 13. S. 85 ff. und §. 14. S. 61 ff. §. 16. S. 83 ff. Spies Beweis daß Pfalzgraf Herrmann ꝛc. in actis Palatin. Tom. VII. Haas der Rangau S. 154 ff.

Haas, Heinrich

Monumenta Abenbergensia gegenüber den Monumentis Zolleranis oder die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg und des Königlich Preußischen Hauses von Markgraf Adalbert in Kärnthen, Gaugraf im Radenzgau und Graf von Calw wie von Abenberg als Entgegnung auf die Urkunden der Monumenta

Erlangen 1858